

– ENTWURF –

in der vom Kreisvorstand am 17. Juni 2024
als Antrag an den KPT beschlossenen Fassung

Inhaltsverzeichnis

Satzung der CDU Köln – bisherige Fassung

Inhaltsverzeichnis.....	Übersicht
A Aufgaben, Name, Sitz.....	I. ABSCHNITT: Gebiet, Name, Sitz und Aufgabe des Kreisverbandes
§ 1 Aufgaben und Zuständigkeit	§ 1 Gebiet
§ 2 Name	§ 2 Name und Sitz
§ 3 Sitz.....	§ 3 Aufgaben
B Mitgliedschaft	II. ABSCHNITT: Mitgliedschaft
§ 4 Mitgliedschaftsvoraussetzungen	§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft
§ 5 Aufnahme- und Überweisungsverfahren.....	§ 5 Aufnahme- und Überweisungsverfahren
§ 6 Mitgliedsrechte und -pflichten	§ 6 Rechte der Mitglieder
§ 7 Beitragspflicht.....	§ 7 Pflichten der Mitglieder
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft	§ 8 Beitragspflicht und Zahlungsverzug
§ 9 Austritt	§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft
§ 10 Ordnungsmaßnahmen	§ 10 Austritt
§ 11 Parteiausschluss	§ 11 Ordnungsmaßnahmen
§ 12 Parteischädigendes Verhalten.....	§ 12 Ausschluss
§ 13 Zahlungsverweigerung.....	III. ABSCHNITT: Gleichstellung von Frauen und Männern
§ 14 Weitere Ausschlussgründe	§ 13 Förderung von Frauen
	IV. ABSCHNITT: Der Kreisverband
	§ 14 Organe
	§ 14a Mitgliederbeauftragte/r
	§ 14b Zentrale Mitgliederdatei (ZMD), Verarbeitung personenbezogener Daten, Nachweis und Anerkennung der Mitgliederzahl
	§ 15 Kreisparteitag
	§ 16 Kreisvorstand
	§ 17 Vorsitzendenkonferenz

C Gleichstellung von Frauen und Männern	§ 18 Arbeitskreise
§ 15 Gleichstellung von Frauen und Männern	§ 19 Mitgliederbefragung
	§ 20 Eingriffsrecht
D Gliederung	§ 21 Kreisparteigericht
§ 16 Organisationsstufen	§ 22 Auflösung des Kreisverbandes
§ 17 Stadtbezirksverbände und Ortsverbände	V. ABSCHNITT: Aufstellung von Kandidaten
§ 18 Mitgliederbeauftragter und Digitalbeauftragter	§ 23 Aufstellung
§ 19 Zentrale Mitgliederdatei (ZMD), Verarbeitung personenbezogener Daten, Nachweis und Anerkennung der Mitgliederzahl	§ 24 Vermeidung von Doppelmandaten
§ 20 Unterrichtsrechte und Berichtspflichten	VI. ABSCHNITT: Gliederung des Kreisverbandes
§ 21 Eingriffsrechte	§ 25 Stadtbezirksverbände
	§ 26 Aufgaben des Stadtbezirksverbandes
	§ 27 Organe des Stadtbezirksverbandes
	§ 28 Stadtbezirks-Mitgliederversammlung
	§ 29 Stadtbezirksvorstand
	§ 30 Ortsverbände
	§ 31 Aufgaben des Ortsverbandes
	§ 32 Organe des Ortsverbandes
E Organe	§ 33 Mitgliederversammlung des Ortsverbandes
§ 22 Organe	§ 34 Ortsvorstand
§ 23 Kreisparteitag	VII. ABSCHNITT: Vereinigungen
§ 24 Zuständigkeiten des Kreisparteitages	§ 35 Vereinigungen
§ 25 Kreisvorstand	§ 36 Sonderorganisation
§ 26 Zuständigkeiten des Kreisvorstands	§ 37 Zuständigkeiten der Vereinigungen und Sonderorganisationen
§ 27 Geschäftsführender Kreisvorstand	VIII. ABSCHNITT: Vertretung und Geschäftsführung
§ 28 Vorsitzendenkonferenz	§ 38 Vertretung des Kreisverbandes
§ 29 Kreisgeschäftsführer	§ 39 Vertretung der Stadtbezirks- und Ortsverbände
§ 30 Stadtbezirks- und Ortsverbands-Mitgliederversammlungen	§ 40 Haftung
§ 31 Zuständigkeiten der Stadtbezirks- und Ortsverbands- Mitgliederversammlungen	§ 41 Kreisgeschäftsführer
§ 32 Stadtbezirksvorstand	§ 42 Unterzeichnung von Einladungen
	IX. ABSCHNITT: Finanzierung und Buchführung
	§ 43 Finanzierung
	§ 44 Finanzwirtschaft
	§ 45 Rechnungsprüfung und Rechenschaftsbericht
	§ 46 Rechnungsjahr
	X. ABSCHNITT: Verfahrensordnung

§ 33	Zuständigkeiten des Stadtbezirksvorstands.....	§ 47	Beschlussfähigkeit
§ 34	Ortsvorstand.....	§ 48	Erforderliche Mehrheiten
§ 35	Zuständigkeiten des Ortsvorstandes.....	§ 49	Abstimmungsarten
F Vereinigungen und Sonderorganisationen		§ 50	Durchführung von Wahlen
§ 36	Vereinigungen	§ 51	Wahlperioden und Amtszeiten
§ 37	Sonderorganisationen.....	§ 52	Ladungsfristen
		§ 53	Antragsberechtigung zum Kreisparteitag
		XI. ABSCHNITT: Schlussvorschriften	
G Verfahrensordnung		§ 54	Satzungsänderungen
§ 38	Beschlussfähigkeit	§ 55	Inkrafttreten
§ 39	Durchführung von Vorstandssitzungen		
§ 40	Erforderliche Mehrheiten.....		
§ 41	Abstimmungsarten		
§ 42	Durchführung von Wahlen		
§ 43	Kandidatenaufstellung		
§ 44	Sitzungsniederschriften.....		
§ 45	Ladungsfristen, Antragsberechtigung und Antragskommission...		
§ 46	Wahlperioden, Amtsbezeichnungen.....		
H Sonstige Bestimmungen.....			
§ 47	Kreisparteigericht		
§ 48	Gesetzliche Vertretung des Kreisverbands.....		
§ 49	Haftung für Verbindlichkeiten.....		
§ 50	Auflösung des Kreisverbands		
§ 51	Satzungsänderungen.....		
§ 52	Widerspruchsfreies Satzungsrecht.....		
§ 53	Inkrafttreten der Satzung		

Finanz- und Beitragsordnung

- § 1 Selbständige Kassenführung.....
- § 2 Zuständigkeiten.....
- § 3 Haushaltsjahr
- § 4 Finanzmittel.....
- § 5 Mitgliedsbeiträge.....
- § 6 Sonderbeiträge.....
- § 7 Spenden
- § 8 Wahlkampfkosten.....
- § 9 Wirtschaftliche Nebentätigkeiten
- § 10 Haushaltsplan
- § 11 Geschäftsführung und Vollzug des Haushaltsplans.....
- § 12 Bewirtschaftung, Kassenführung.....
- § 13 Zuschüsse an Gliederungen.....
- § 14 Reisekosten und Auslagenersatz
- § 15 Rechenschaftsbericht
- § 16 Rechnungsprüfung.....
- § 17 Inkrafttreten
- Anlage 1: Höhe der Mitgliedsbeiträge

Geschäftsordnung

- § 1 Zeitpunkt, Ort, vorläufige Tagesordnung.....
- § 2 Einberufung.....
- § 3 Terminbekanntgabe, Form und Frist der Einberufung

§ 4	Antragsfrist und Antragsversand
§ 5	Antragsrechte.....
§ 6	Öffentlichkeit und deren Ausschluss
§ 7	Eröffnung, Wahl eines Tagungspräsidiums.....
§ 8	Tagesordnung
§ 9	Mandatsprüfungs-, Stimmzähl- und Antragskommission.....
§ 10	Wahl von Kommissionen
§ 11	Form und Frist bei Kandidatenvorschlägen und Initiativanträgen.....
§ 12	Rechte des Tagungspräsidiums bzw. des Versammlungsleiters
§ 13	Wortmeldungen und Schluss der Beratungen.....
§ 14	Behandlung der Anträge
§ 15	Rederecht.....
§ 16	Bündelung von Wortmeldungen
§ 17	Begrenzung von Rednerzahl und Redezeit.....
§ 18	Grundlegende Referate und freie Rede Fehler! Textma
§ 19	Ausführungen und Abstimmungen zur Geschäftsordnung
§ 20	Reihenfolge bei Abstimmungen über Sachanträge.....
§ 21	Verweisung zur Sache und Ausschluss von Sitzungsteilnehmern
§ 22	Entzug des Wortes.....
§ 23	Sitzungsunterbrechung

A Aufgaben, Name, Sitz

§ 1 Aufgaben und Zuständigkeit

- (1) Die Mitglieder der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) im Gebiet der kreisfreien Stadt Köln bilden den Kreisverband Köln innerhalb des CDU-Landesverbands Nordrhein-Westfalen. Sie wollen das öffentliche Leben im Dienste des deutschen Volkes und des deutschen Vaterlandes aus christlicher Verantwortung und nach dem christlichen Sittengesetz auf der Grundlage der persönlichen Freiheit demokratisch gestalten.
- (2) Der Kreisverband bestimmt die Richtlinien für die politische und organisatorische Führung der CDU in Köln. Er ist zuständig für die Aufnahme von Mitgliedern, die Kassenführung, den Einzug und die Verwaltung der Mitglieds- und Sonderbeiträge. Er hält mit allen Stadtbezirksverbänden und Ortsverbänden ständig Verbindung und unterstützt deren Arbeit. Der Kreisverband kann seinen Untergliederungen, einschließlich der Kreisvereinigungen, gestatten, unter seiner vollen Aufsicht über alle Einnahmen und Ausgaben sowie die dazu gehörenden Belege für den Kreisverband eine Kasse zu führen.
- (3) Der Kreisverband hat die Aufgabe, durch seine Organe, Vereinigungen, Sonderorganisationen, Fachausschüsse und sonstigen Einrichtungen
 1. das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der CDU zu werben,
 2. der CDU neue Mitglieder zuzuführen,
 3. die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen,
 4. die politische Willensbildung in allen Organen der CDU und im öffentlichen Leben zu fördern,
 5. die Belange der CDU gegenüber den öffentlichen Dienststellen

I. ABSCHNITT: Gebiet, Name, Sitz und Aufgabe des Kreisverbandes

§ 1 Gebiet

Die Mitglieder der Christlich Demokratischen Union Deutschlands im Gebiet der Stadt Köln bilden den Kreisverband Köln innerhalb des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen der Christlich Demokratischen Union Deutschlands.

seines Bereiches zu vertreten,

6. die Arbeit der Stadtbezirksverbände und Ortsverbände zu fördern,
 7. die Beschlüsse der überörtlichen Parteiorgane auszuführen und deren Richtlinien zu beachten.
- (4) Beschlüsse und Maßnahmen der Stadtbezirksverbände und Ortsverbände dürfen nicht im Gegensatz zu den von der Bundespartei, dem CDU-Landesverband Nordrhein-Westfalen und dem Kreisverband erklärten Grundsätzen stehen.

§ 2 Name

Der Kreisverband führt den Namen Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Kreisverband Köln (kurz: CDU Köln); seine Stadtbezirksverbände und Ortsverbände führen zusätzlich ihre entsprechenden Namen.

§ 3 Sitz

Sitz des Kreisverbands ist Köln.

B Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaftsvoraussetzungen

- (1) Mitglied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands kann jeder werden, der ihre Ziele zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.
- (2) Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen

§ 2 Name und Sitz

(1) Der Kreisverband führt den Namen Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Landesverband Nordrhein-Westfalen, Kreisverband Köln, seine Stadtbezirksverbände und Ortsverbände zusätzlich ihre entsprechenden Namen.

(2) Der Sitz des Kreisverbandes ist Köln.

§ 3 Aufgaben

(1) Der Kreisverband bestimmt die Richtlinien für die politische und organisatorische Führung in seinem Bereich.

(2) Insbesondere hat er die Aufgabe:

- a) das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der CDU zu werben,
- b) der CDU neue Mitglieder zuzuführen,
- c) die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen politischen Arbeit anzuregen,
- d) die politische Willensbildung in allen Organen der CDU und im öffentlichen Leben zu fördern.

II. ABSCHNITT: Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands kann jeder werden, der ihre Ziele zu fördern bereit ist, der das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.

Formatiert: Links

Union nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Die Aufnahme als Mitglied in die CDU setzt in der Regel voraus, dass der Bewerber ein Jahr seinen Wohnsitz in Deutschland hat.

- (3) Wer nicht Mitglied einer Partei oder einer mit der CDU sonst konkurrierenden Gruppierung ist, der CDU nahe steht und sich ihren Grundwerten und Zielen verbunden weiß, kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des zuständigen Kreisvorstandes den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Ein Gastmitglied kann an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat dort Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. An Wahlen und Abstimmungen können Gastmitglieder nicht teilnehmen. Die Gastmitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei und endet nach Ablauf eines Jahres automatisch, falls nicht das Gastmitglied vorher der CDU beitrifft.

Gastmitglieder sollen entsprechend ihren Möglichkeiten durch freiwillige Zuwendungen zur Finanzierung der Parteiarbeit beitragen.

- (4) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder in einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung schließt die Mitgliedschaft und die Mitarbeit in der CDU aus.

(2) Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Die Aufnahme in die CDU setzt in der Regel voraus, dass der Bewerber ein Jahr seinen Wohnsitz in Deutschland hat.

(3) Wer nicht Mitglied einer Partei oder einer mit der CDU sonst konkurrierenden Gruppierung ist, den von der CDU vertretenen Grundwerten und Zielen nahe steht, kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Kreisvorstandes den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Ein Gastmitglied kann an allen

Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat dort Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. An Wahlen

und Abstimmungen können Gastmitglieder nicht teilnehmen. Die Gastmitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei und endet nach Ablauf eines Jahres automatisch, falls das Gastmitglied nicht vorher der CDU beitrifft. Gastmitglieder sollen entsprechend ihren Möglichkeiten durch freiwillige Zuwendungen zur Finanzierung der Parteiarbeit beitragen.

(4) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei oder in einer anderen politischen mit der CDU konkurrierenden Gruppe schließt die Mitgliedschaft und Mitarbeit aus. Ebenfalls unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der CDU ist die Mitgliedschaft in einer Gruppierung, die sich zum Ziel setzt, die freiheitlich-demokratische Grundordnung abzuschaffen.

§ 5 Aufnahme- und Überweisungsverfahren

- (1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss auf elektronischem Wege (z. B. online, E-Mail), in Textform oder schriftlich gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Kreisvorstand innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrags beim zuständigen Kreisverband; der Eingang ist durch die Kreisgeschäftsstelle dem Bewerber unverzüglich zu bestätigen. Der zuständige örtliche Verband (Stadtbezirks- und Ortsverband) und – falls abweichend – der örtliche

§ 5 Aufnahme- und Überweisungsverfahren

(1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich in Textform oder auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Kreisvorstand innerhalb von vier Wochen nach bestätigtem Eingang des Aufnahmeantrags. Der zuständige örtliche Ortsverband wird innerhalb dieses Zeitraums angehört. Ist dem Kreisvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund

Verband des Wohnsitzes (Stadtbezirks- und Ortsverband) werden innerhalb dieses Zeitraums angehört. Ist dem Kreisvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um eine weitere Woche. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der Kreisvorstand innerhalb von vier Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.

- (2) Über die Aufnahme kann auch im Umlaufverfahren entschieden werden. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vorstands ausdrücklich widerspricht. Die Aufnahme im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich oder auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) erfolgen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Kreisvorstandes beschlossen werden.
- (3) Zuständig ist in der Regel der Kreisverband des Wohnsitzes. Auf begründeten Wunsch des Bewerbers kann die Aufnahme auch durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes erfolgen. Vor Aufnahme des Mitgliedes durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes ist der Kreisverband des Wohnsitzes anzuhören. Über sonstige Ausnahmeregelungen bei der Aufnahme und bei Überweisungen entscheidet der Landesvorstand.
- (4) Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisverband des Wohnsitzes oder den Kreisverband des Arbeitsplatzes abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, binnen eines Monats beim Landesvorstand Einspruch einzulegen. Der Landesvorstand entscheidet endgültig über den Antrag des Bewerbers.
- (5) Innerhalb des Kreisverbands wird das Mitglied in der Regel in demjenigen Stadtbezirksverband und Ortsverband geführt, in welchem es wohnt oder – im Ausnahmefall – arbeitet. Auf begründeten Wunsch

keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um weitere zwei Wochen. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der Kreisvorstand innerhalb von sechs Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.

(2) Über die Aufnahme kann auch im Umlaufverfahren entschieden werden. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vorstands ausdrücklich widerspricht. Die Aufnahme im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich oder auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) erfolgen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Kreisvorstands beschlossen werden.

(3) Zuständig ist in der Regel der Kreisverband des Wohnsitzes. Auf begründeten Wunsch des Bewerbers kann die Aufnahme auch durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes erfolgen. Vor Aufnahme des Mitgliedes durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes ist der Kreisverband des Wohnsitzes zu hören.

Über sonstige Ausnahmeregelungen bei der Aufnahme und bei Überweisungen entscheidet der Landesvorstand.

(4) Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisverband des Wohnsitzes oder den Kreisverband des Arbeitsplatzes abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, binnen eines Monats beim Landesvorstand Einspruch einzulegen. Der Landesvorstand entscheidet über den Antrag des Bewerbers endgültig.

(5) Innerhalb des Kreisverbandes wird das Mitglied in der Regel in demjenigen Ortsverband geführt, in dem es wohnt oder – im Ausnahmefall – arbeitet. Auf begründeten Wunsch des Mitglieds

des Mitgliedes kann der Kreisvorstand weitere Ausnahmen zulassen. Bestehende Zugehörigkeiten bleiben unberührt. Vor der Entscheidung sind die beteiligten Stadtbezirks- und Ortsverbände anzuhören.

- (6) Der Kreisvorstand kann Aufnahme- und Zuweisungsentscheidungen an den geschäftsführenden Kreisvorstand delegieren; dieser berichtet dem Kreisvorstand in der jeweils folgenden Sitzung über seine Entscheidungen. Der geschäftsführende Kreisvorstand kann Aufnahme- und Zuweisungsentscheidungen nicht per Umlaufverfahren treffen.

§ 6 Mitgliedsrechte und -pflichten

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
- (2) Nur Mitglieder können Ämter in Organen und Gremien der Partei und aller ihrer Gebietsverbände bekleiden; mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.
- (3) Von der Kreisverbandsebene an aufwärts sollen Mitglieder in nicht mehr als drei – unter Berücksichtigung der Vorstandsämter in Vereinigungen und Sonderorganisationen in nicht mehr als insgesamt fünf – Vorstandsämter gewählt werden können.
- (4) Von der Ortsverbandsebene an aufwärts können Mitglieder des jeweiligen Vorstandes politische Eltern- und Pflegezeit beanspruchen. Sie können ihr Amt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zu einem Jahr ruhen lassen. Zur Feststellung erforderlicher Mehrheiten zählen sie während der politischen Eltern- und Pflegezeit nicht mit.
- (5) Mitglieder sind berechtigt, Sachanträge an Parteitage oberhalb der Kreisverbandsebene einschließlich der Regionsverbände und der Bezirksverbände auf elektronischem Wege über ein von der Partei hierzu im Internet bereitgestelltes Verfahren zu stellen. Ein Sachantrag an den Regions- oder Bezirksparteitag muss von jeweils mindestens

und nach Anhörung der betroffenen Ortsvorstände kann der Kreisvorstand weitere Ausnahmen zulassen. Bestehende Zugehörigkeiten bleiben unberührt.

- (6) Der Kreisvorstand kann Aufnahme- und Zuweisungsentscheidungen an den geschäftsführenden Kreisvorstand delegieren. Die Regelungen zum Umlaufverfahren in Absatz 2 gelten nicht für die Beschlussfassung im geschäftsführenden Kreisvorstand.

§ 6 Rechte der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, in der Partei mitzuarbeiten, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.

(2) Nur Mitglieder können in Organe und Gremien der Partei und aller ihrer Gebietsverbände gewählt werden; mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

(3) Parteimitglieder sollen nicht mehr als drei Vorständen in der Partei – gleichgültig auf welcher Organisationsstufe – gleichzeitig angehören. Vorstandsämter in den Vereinigungen und Sonderorganisationen werden hierauf nicht angerechnet.

(4) Mitglieder sind berechtigt, mit Wirkung ab dem 01.01.2017 Sachanträge an Parteitage oberhalb der Kreisverbandsebene einschließlich der Regionsverbände und der Bezirksverbände zu stellen. Ein Sachantrag an den Regions- oder Bezirksparteitag muss von jeweils mindestens 200 Mitgliedern, ein Sachantrag an den Landesparteitag von mindestens 300 Mitgliedern desjenigen Gebietsverbands gestellt werden, auf dessen Parteitag der Sachantrag eingebracht werden soll. Ein Sachantrag an den Bundesparteitag muss von mindestens 500 Mitgliedern gestellt werden. Alle Sachanträge sind zu begründen. In dem Sachantrag

200 Mitgliedern, ein Sachantrag an den Landesparteitag von mindestens 300 Mitgliedern, desjenigen Gebietsverbands gestellt werden, auf dessen Parteitag der Sachantrag eingebracht werden soll. Ein Sachantrag an den Bundesparteitag muss von mindestens 500 Mitgliedern gestellt werden. Alle Sachanträge sind zu begründen. In dem Sachantrag sind zwei Vertrauensleute zu benennen, die gemeinsam berechtigt sind, über den Sachantrag zu verfügen sowie Erklärungen abzugeben und entgegen zu nehmen.

- (5) Mitglieder sind verpflichtet, sich für die CDU einzusetzen. Die Inhaber von Parteiämtern und Mandaten haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen und den zuständigen Parteiorganen regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten. Dies gilt insbesondere für die Mitglieder des Rates der Stadt Köln und der Bezirksvertretungen, die den Vorständen der im Zuständigkeitsbereich ihres jeweiligen kommunalen Mandats liegenden Stadtbezirke und Ortsverbände regelmäßig über ihre Arbeit zu berichten haben (§ 32 Absatz 2 Satz 3 und § 34 Absatz 2 Satz 3).

§ 7 Beitragspflicht

- (1) Jedes Mitglied hat persönlich die Verpflichtung, regelmäßig Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung des Kreisverbands; die Finanz- und Beitragsordnungen des CDU-Landesverbands Nordrhein-Westfalen oder der Bundespartei gelten ergänzend.
- (2) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen oder seinen Sonderbeiträgen schuldhaft im Verzug ist.

sind zwei Vertrauensleute zu benennen, die gemeinsam berechtigt sind, über den Sachantrag zu verfügen sowie Erklärungen abzugeben und entgegen zu nehmen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die CDU einzusetzen. Die Inhaber von Parteiämtern und Mandaten haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen und den zuständigen Parteiorganen auf deren Verlangen über ihre Tätigkeit zu berichten.

§ 8 Beitragspflicht und Zahlungsverzug

(1) Jedes Mitglied hat persönlich die Verpflichtung, regelmäßige Beiträge zu entrichten. Die Höhe des monatlichen Beitrags richtet sich nach der vom Bundesparteitag beschlossenen Beitragstabelle sowie nach den Bestimmungen der Finanz- und Beitragsordnung, insbesondere hinsichtlich etwaiger Sonderbeiträge.

(2) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft in Verzug ist.

(3) Durch Beschluss kann der Kreisvorstand in besonderen Fällen Mitgliedsbeiträge erlassen, ermäßigen oder stunden. Er kann diese Entscheidung auf den geschäftsführenden Vorstand delegieren.

(4) Alle kommunalen Amts- und Mandatsträger, die aufgrund eines Vorschlages der CDU Köln oder der Stadtratsfraktion politische Mandate, Sitze in Leitungs- und Aufsichtsgremien oder andere politische begründete Führungspositionen bekleiden, führen Sonderbeiträge an den Kreisverband ab. An den Einnahmen aus den Sonderbeiträgen der Mitglieder der Bezirksvertretungen sind die aufstellenden Stadtbezirksverbände zu beteiligen. Über eine Beteiligung der Ortsverbände entscheidet die Stadtbezirks-Mitgliederversammlung.

(5) Die Beiträge sollen im Lastschriftverfahren beglichen werden.

(6) Das Nähere regelt die Finanz- und Beitragsordnung der CDU Köln, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ohne deutsche Staatsangehörigkeit erlischt auch, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzung für Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen ist.
- (2) Der Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung innerhalb eines Monats Beschwerde beim Landesvorstand einlegen. Der Landesvorstand entscheidet aufgrund der Beschwerde dann endgültig über den Widerruf.

§ 9 Austritt

- (1) Der Austritt aus der Partei ist dem Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang der Austrittserklärung beim Kreisverband wirksam. Der Kreisverband hat den Vorstand des zuständigen Stadtbezirksverbands und Ortsverbands über den Austritt zu unterrichten.
- (2) Als Erklärung des Austritts aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen oder mit etwaigen Sonderbeiträgen länger als 6 Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen der Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der Kreisvorstand stellt die

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ohne deutsche Staatsangehörigkeit erlischt auch, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzung für Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen ist.

(2) Der Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung innerhalb von einem Monat Beschwerde an den Landesverband einlegen, über die der Landesvorstand endgültig entscheidet.

§ 10 Austritt

(1) Der Austritt ist dem Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit dem Zugang beim Kreisverband wirksam.

(2) Als Erklärung des Austritts aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen oder mit etwaigen Sonderbeiträgen länger als sechs Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite als Einwurfeinschreiben erfolgte Mahnung trotz Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat und

Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

- (3) Als Austritt ist auch zu behandeln der Wunsch auf Löschung (§ 3 Absatz 2 Datenschutzordnung CDU vom 25.02.2019) der zur Führung der Mitgliedschaft in der CDU erforderlichen persönlichen Daten (§ 2 Absatz 1 Datenschutzordnung CDU vom 25.02.2019) in der ZMD nach § 22 Statut der CDU sowie die Aufgabe des der Mitgliederverwaltung gemeldeten Wohnsitzes, ohne der CDU binnen 12 Monaten eine neue Adresse mitzuteilen, unter der das Mitglied postalisch erreichbar ist.
- (4) Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft hat der Kreisverband unverzüglich der Zentralen Mitgliederdatei (ZMD) zu melden.

§ 10 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Durch den Vorstand des zuständigen Stadtbezirksverbandes, Kreisverbandes, CDU-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen oder den Bundesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen. Das Mitglied ist vorher anzuhören.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind:
 1. Verwarnung,
 2. Verweis,
 3. Enthebung von Parteiämtern,
 4. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit.
- (3) Für die Mitglieder des Landesvorstands ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstands ist nur der Bundesvorstand zuständig.
- (4) Im Falle der Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit oder der Enthebung von Parteiämtern muss die

troz schriftlichen Hinweises auf die Folgen der Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegenüber einem Mitglied können nach dessen Anhörung Ordnungsmaßnahmen getroffen werden, wenn es schuldhaft gegen die Satzung oder gegen Grundsätze der Ordnung der Partei verstößt.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) Enthebung von Parteiämtern,
 - d) Aberkennung der Fähigkeiten zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit.
- (3) Zuständig für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen ist der Kreisvorstand nach Anhörung der Vorstände des Stadtbezirks- und Ortsverbandes oder der Landesvorstand; für die Mitglieder eines Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der

beschlossene Ordnungsmaßnahme schriftlich begründet werden.

- (5) Absätze 1 bis 4 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

Bundesvorstand zuständig.

(4) Der Beschluss über eine Ordnungsmaßnahme muss schriftlich begründet und dem Betroffenen einschließlich der Begründung der Maßnahme unverzüglich mitgeteilt werden. Er ist nach Maßgabe der Parteigerichtsordnung der Bundespartei anfechtbar.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 11 Parteiausschluss

- (1) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. (§ 10 Absatz 4 Parteiengesetz).
- (2) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des örtlich zuständigen Kreis- oder Landesvorstands oder des Bundesvorstands das nach der Parteigerichtsordnung zuständige Parteigericht. Das Mitglied ist vorher anzuhören.
- (3) Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder eines Landesvorstands ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstands ist nur der Bundesvorstand zuständig.
- (4) Für Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Bundesvorstandes der Partei ist das für den Wohnsitz des Mitgliedes zuständige Landesparteigericht in erster Instanz anzurufen.
- (5) Die Entscheidungen der Parteigerichte in Ausschlussverfahren sind schriftlich zu begründen.
- (6) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der zuständige Kreis- oder Landesvorstand oder der Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als

§ 12 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann nur ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.
- (2) Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer
 - a) zugleich einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung angehört oder deren Kandidaten unterstützt,
 - b) als Mitglied der CDU einer Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele nach dem sachlich gerechtfertigten Verständnis der Partei die gleichzeitige Verfolgung der Ziele und Grundsätze der Partei ausschließen, und dadurch die Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt,
 - c) bei Veranstaltungen politischer Gegner, in deren Rundfunksendungen, deren Film- und Fernsehsendungen, deren Presseorganen oder deren sonstigen Medien gegen die erklärte Politik der CDU Stellung nimmt,
 - d) als Kandidat der CDU in eine Vertretungskörperschaft gewählt

Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens.

Die Parteigerichte haben in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll sie über die abschließende Entscheidung einer Parteigerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.

- (7) Absätze 1 bis 6 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 12 Parteischädigendes Verhalten

Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer

1. zugleich einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung angehört;
2. als Mitglied der CDU einer Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele nach dem sachlich gerechtfertigten Verständnis der Partei die gleichzeitige Verfolgung der Ziele und Grundsätze der Partei ausschließen, und dadurch die Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt;
3. als Mitglied der CDU gegen einen auf einer Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung der CDU nominierten Kandidaten bei der Wahl als Bewerber auftritt;
4. als Kandidat der CDU in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der CDU-Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet;
5. in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunksendungen, Fernsehsendungen, Internet-Kanälen (z.B. YouTube-Channels, Podcasts) oder Auftritten in sozialen Medien oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der CDU Stellung nimmt;
6. in sozialen Medien gegen die CDU und ihre Repräsentanten

ist und der CDU-Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet,

e) vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner weitergibt,

f) Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut,

g) wegen einer ehrenrührigen Handlung rechtskräftig zur Strafe verurteilt worden ist,

h) als Angestellter der Partei die für ihn geltenden besonderen Treuepflichten verletzt,

i) als Mitglied der CDU gegen einen auf einer Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung der CDU aufgestellten Kandidaten bei einer öffentlichen Wahl als Bewerber auftritt.

(3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des örtlich zuständigen Kreis- oder Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes das nach Parteigerichtsordnung zuständige Parteigericht, das seine Entscheidung schriftlich zu begründen hat.

(4) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der zuständige Kreis- oder Landesvorstand oder der Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte ausschließen. Ein solcher Beschluss des Kreisvorstandes muss mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder erfolgen und gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

nachdrücklich und fortgesetzt Stellung nimmt und dabei erhebliche Verbreitung erlangt;

7. den Namen der Partei für sich oder eine Organisation in der Absicht verwendet, der Partei Schaden zuzufügen;
8. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Mitbewerber verrät;
9. andere Parteien finanziell oder in sonstiger Weise in nicht unerheblichem Umfang unterstützt;
10. Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut;
11. wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wurde, insbesondere, wenn sie sich gegen die Partei oder ihre Repräsentanten gerichtet hat;
12. die für Angestellte der Partei geltenden besondere Treuepflichten verletzt.

§ 13 Zahlungsverweigerung

Erheblich gegen die Ordnung der Partei verstößt insbesondere, wer seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung seine persönlichen Mitgliedsbeiträge oder seine Sonderbeiträge, wie in §§ 5 und 6 der Finanz- und Beitragsordnung definiert, nicht entrichtet.

§ 14 Weitere Ausschlussgründe

(weggefallen)

C Gleichstellung von Frauen und Männern

§ 15 Gleichstellung von Frauen und Männern

- (1) Der Kreisvorstand und die Vorstände der Stadtbezirksverbände und der Ortsverbände der Partei, sowie die Vorstände aller Organisationsstufen der Vereinigungen und Sonderorganisationen der CDU im Geltungsbereich dieser Satzung sind verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen.
- (2) Frauen und Männer sollen an Parteiämtern in der CDU und an öffentlichen Mandaten gleich beteiligt sein.
- (3) Förmliche Kandidatenvorschläge bei Wahlen für Parteiämter haben den Grundsatz nach Absatz 2 zu beachten. Wahlgremien können Kandidatenvorschläge zurückweisen, die Frauen nur unzureichend berücksichtigen. Wird bei einem Wahlgang von zwei oder mehr Parteiämtern von der Kreisverbandsebene an aufwärts in einem ersten Wahlgang die Frauenquote von einem Drittel nicht erreicht, sind die Wahlen der Frauen und Männer gültig, die die zur Wahl erforderliche Mehrheit erhalten haben. Für Männer gilt dies nur für Ämter, die zur Erfüllung der Frauenquote nicht erforderlich sind. Sind Parteiämter noch offen geblieben, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, zu dem weitere Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden können. Werden auch in diesem Wahlgang nicht genügend Frauen gewählt, um die Frauenquote zu erreichen, bleiben die hierzu erforderlichen Parteiämter unbesetzt. Eine Nachwahl ist jederzeit möglich. Kann die Frauenquote nicht erreicht werden, weil nicht genügend Frauen kandidieren, bestimmt die Anzahl der kandidierenden Frauen die Frauenquote.
- (3a) Die Frauenquote nach Absatz 3 Satz 3 beträgt für Vorstandsämter ab 1.1.2024 vierzig Prozent, ab 1.7.2025 fünfzig Prozent. Bei der Wahl einer ungeraden Zahl von stellvertretenden Vorsitzenden von der Kreisverbandsebene an aufwärts wird die Frauenquote unter Einbeziehung des Amtes des Vorsitzenden berechnet.

III. ABSCHNITT: Gleichstellung von Frauen und Männern

§ 13 Förderung von Frauen

(1) Die Vorstände auf allen Gliederungsebenen des Kreisverbandes sowie die Vorstände von allen Vereinigungen und Sonderorganisationen sind verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen.

(2) Frauen sollen an Parteiämtern in der CDU und an öffentlichen Mandaten mindestens zu einem Drittel beteiligt sein.

(3) Wird bei Gruppenwahlen zu Parteiämtern auf Kreisverbandsebene in einem ersten Wahlgang das

Frauenquorum von einem Drittel nicht erreicht, ist dieser Wahlgang ungültig. Es ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen, zu dem weitere Vorschläge gemacht werden können. Dessen Ergebnis ist unabhängig von dem dann erreichten Frauenanteil gültig.

(4) Bei Direktkandidaturen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament ist durch den Kreisvorstand auf eine ausreichende Beteiligung von Frauen hinzuwirken. Gleiches gilt für die Vorstände mitentscheidungsberechtigter Organisationseinheiten.

(5) Bei der Aufstellung von Listen für Kommunalwahlen soll das vorschlagsberechtigte Gremium unter drei aufeinanderfolgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vorschlagen. Wahlkreiskandidatinnen sollen dabei vorrangig berücksichtigt werden. Das Recht der über die Listenvorschläge entscheidenden Gremien, für jeden Listenplatz Frauen oder Männer als Gegen- und Ergänzungsvorschläge zu benennen, bleibt unberührt. Sollte es dem vorschlagsberechtigten Gremium nicht gelungen sein, ausreichend Frauen auf dem Listenvorschlag zu berücksichtigen, so ist dies vor der entscheidungsberechtigten Versammlung darzulegen und zu begründen.

- (3b) Für die Wahlen von Delegierten und Vertretern zu Vertreterversammlungen von der Kreisverbandsebene an aufwärts beträgt die Frauenquote vierzig Prozent, wenn der Frauenanteil an der Gesamtmitgliederzahl des CDU-Landesverbands Nordrhein-Westfalen zum Stichtag des 1.1. des Jahres der Wahl 30 Prozent überschreitet. Die Frauenquote beträgt fünfzig Prozent, wenn der Frauenanteil an der Gesamtmitgliederzahl des CDU-Landesverbands Nordrhein-Westfalen zum Stichtag des 1.1. des Jahres der Wahl 40 Prozent überschreitet. Soweit wegen Nichterreichens der Frauenquote Delegierten- oder Vertreterämter unbesetzt geblieben sind, kann sich der jeweilige Verband auf der Delegierten- oder Vertreterversammlung durch Ersatzdelegierte oder Ersatzvertreter vertreten lassen.
- (3c) Für Vereinigungen und Sonderorganisationen treten die Änderungen der Absätze 3 bis 3b am 1.1.2024 in Kraft, wenn nicht zuvor die Vereinigung oder Sonderorganisation eine abweichende Regelung getroffen haben. Diese abweichende Regelung darf bei der Berücksichtigung von Frauen nicht hinter der bis zum 31.12.2022 geltenden Fassung des § 15 Absatz 3 des Statuts der CDU Deutschlands zurückbleiben.
- (4) Bei Direktkandidaturen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament ist durch den Vorstand der entscheidungsberechtigten Organisationseinheit auf eine ausreichende Beteiligung von Frauen hinzuwirken. Gleiches gilt für die Vorstände mitentscheidungsberechtigter Organisationseinheiten.
- (5) Bei der Aufstellung von Listen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament soll das vorschlagsberechtigte Gremium unter drei aufeinander folgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vorschlagen. Wahlkreis kandidatinnen sollen dabei vorrangig berücksichtigt werden. Bei der Aufstellung von Listen für Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament sollen ab dem 1.1.2024 unter den ersten zehn Listenplätzen zusätzlich mindestens eine weitere Frau, ab dem

1.7.2025 zwei weitere Frauen vorgeschlagen werden. Das Recht der über die Listenvorschläge entscheidenden Gremien, für jeden Listenplatz Frauen oder Männer als Gegen- und Ergänzungsvorschläge zu benennen, bleibt unberührt. Sollte es dem vorschlagsberechtigten Gremium nicht gelungen sein, ausreichend Frauen auf dem Listenvorschlag zu berücksichtigen, so ist dies vor der entscheidungsberechtigten Versammlung darzulegen und zu begründen.

- (6) Die vom 35. Parteitag der CDU Deutschlands am 9./10.9.2022 in Hannover beschlossenen Änderungen und Ergänzungen des § 15 des Statuts der CDU Deutschlands gelten befristet bis zum 31.12.2029. Am 1.1.2030 tritt die bis zum 31.12.2022 geltende Fassung von § 15 des Statuts auch mit Wirkung auf den Kreisverband wieder in Kraft, ohne dass es einer ausdrücklichen Änderung des Statuts oder dieser Satzung bedarf.

D Gliederung

§ 16 Organisationsstufen

Die Organisationsstufen des Kreisverbands sind:

1. der Kreisverband,
2. die Stadtbezirksverbände,
3. die Ortsverbände, soweit sie innerhalb von Stadtbezirksverbänden gebildet sind.

§ 17 Stadtbezirksverbände und Ortsverbände

- (1) Der Stadtbezirksverband ist die Organisation der CDU in den

IV. ABSCHNITT: Der Kreisverband

§ 14 Organe

Die Organe des Kreisverbandes sind:

- a) der Kreisparteitag (Hauptversammlung gemäß § 9 des Parteiengesetzes),
- b) der Kreisvorstand,
- c) die Vorsitzendenkonferenz.

Stadtbezirken der kreisfreien Städte. Der Ortsverband ist die Organisation der CDU in den Ortsteilen der Stadtbezirksverbände.

- (2) Gründung, Abgrenzung und Auflösung der Stadtbezirksverbände und der Ortsverbände sind Aufgabe des Kreisvorstandes. Den betroffenen Mitgliedern ist zuvor Gelegenheit zu geben, im Rahmen von Mitgliederversammlungen zu einer entsprechend beabsichtigten Beschlussfassung des Kreisvorstands Stellung zu nehmen. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Landesvorstand. Der Kreisvorstand hat alle notwendigen Vorbereitungen zu treffen, um infolge einer nach Satz 1 getroffenen Entscheidung im betreffenden Parteiverband erforderlich werdende Vorstandsneuwahlen zu veranlassen. Er kann entsprechende Mitgliederversammlungen notfalls selbst einberufen oder ein örtliches Parteimitglied mit der Einberufung beauftragen.
- (3) Alle organisatorischen und politischen Maßnahmen der Stadtbezirksverbände und der Ortsverbände müssen im Einvernehmen mit dem Kreisverband getroffen werden. Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht im Gegensatz zu den von der Bundes-, Landes- und Kreispartei festgelegten Grundlinien und dem Parteiprogramm stehen.
- (4) Bei der Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben ist jeder Stadtbezirksverband an die Richtlinien und Beschlüsse des Kreisverbands gebunden. Soweit einem Ortsverband Aufgaben übertragen sind, ist er bei der Durchführung an die Richtlinien und Beschlüsse des zuständigen Stadtbezirksverbands und des Kreisverbands gebunden.

§ 18 Mitgliederbeauftragter und Digitalbeauftragter

- (1) Dem Vorstand jeder Organisationsstufe nach § 16 gehört ein Mitgliederbeauftragter an, der von der Mitgliederversammlung oder dem Parteitag der jeweiligen Organisationsstufe gesondert gewählt wird. Zum Mitgliederbeauftragten kann auch ein sonstiges gewähltes

§ 14a Mitgliederbeauftragte/r

Dem Vorstand jeder Organisationsstufe nach § 16 Abs.1 des Statuts der CDU Deutschlands gehört ein Mitgliederbeauftragter an, der von der Mitgliederversammlung oder dem Parteitag der jeweiligen Organisationsstufe gesondert gewählt wird. Zum Mitgliederbeauftragten kann auch ein sonstiges gewähltes Mitglied des Vorstands gewählt werden. Der Mitgliederbeauftragte berichtet regelmäßig im Vorstand und der Mitgliederversammlung oder dem Parteitag.

Mitglied des Vorstandes gewählt werden. Der Mitgliederbeauftragte berichtet regelmäßig im Vorstand und der Mitgliederversammlung oder dem Parteitag.

- (2) Der Kreisparteitag oder sonst der Kreisvorstand bestimmt ein Mitglied des Kreisvorstandes zum Digitalbeauftragten des Kreisverbandes. Der Digitalbeauftragte koordiniert die digitale Parteiarbeit, kümmert sich insbesondere um den Social-Media-Auftritt des Kreisverbands und ist im Rahmen digitaler Kampagnen Ansprechpartner für den CDU-Landesverband Nordrhein-Westfalen und die Bundespartei.

§ 19 Zentrale Mitgliederdatei (ZMD), Verarbeitung personenbezogener Daten, Nachweis und Anerkennung der Mitgliederzahl

- (1) Die CDU Deutschlands sowie ihre Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen verarbeiten die personenbezogenen Daten bzw. besonderen personenbezogenen Daten ihrer Mitglieder, Spender, Interessenten und weiterer Dritter gemäß den Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung und der nationalen Datenschutzgesetze, in ihrer jeweils geltenden Fassung, in einer gemeinsamen Zentralen Mitgliederdatei (ZMD) und weiteren gemeinsamen Datenverwaltungssystemen.
- (2) Die Verarbeitung in diesen Systemen ist nur für Zwecke der Arbeit der Partei sowie ihrer Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen zulässig.
- (3) Die Daten werden von den berechtigten Gliederungsebenen in gemeinsamer Verantwortung im Rahmen der rechtmäßigen Tätigkeiten bzw. auf der Grundlage einer Einwilligung, eines Vertrages oder im Rahmen der Interessenabwägung verarbeitet. Als berechnete Gliederungsebene gelten der jeweils zuständige Kreis-, Regions-, Bezirks- und Landesverband, die CDU in Niedersachsen sowie der Bundesverband. Näheres regelt die vom Bundesvorstand zu erlassende Datenschutzordnung über eine gemeinsame Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 26 Datenschutz-

§ 14b Zentrale Mitgliederdatei (ZMD), Verarbeitung personenbezogener Daten, Nachweis und Anerkennung der Mitgliederzahl

- (1) Die CDU Deutschlands sowie ihre Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen verarbeiten die personenbezogenen Daten bzw. besonderen personenbezogenen Daten ihrer Mitglieder, Spender, Interessenten und weiterer Dritter gemäß den Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung und der nationalen Datenschutzgesetze, in ihrer jeweils geltenden Fassung, in einer gemeinsamen Zentralen Mitgliederdatei (ZMD) und weiteren gemeinsamen Datenverwaltungssystemen.
- (2) Die Verarbeitung in diesen Systemen ist nur für Zwecke der Arbeit der Partei sowie ihrer Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen zulässig.
- (3) Die Daten werden von den berechtigten Gliederungsebenen in gemeinsamer Verantwortung im Rahmen der rechtmäßigen Tätigkeiten bzw. auf der Grundlage einer Einwilligung, eines Vertrages oder im Rahmen der Interessenabwägung verarbeitet. Als berechnete Gliederungsebene gelten der jeweils zuständige Kreis-, Regions-, Bezirks- und Landesverband, die CDU in Niedersachsen sowie der Bundesverband. Näheres regelt die vom Bundesvorstand zu erlassende Datenschutzordnung über eine gemeinsame Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 26 Datenschutz-Grundverordnung, die Bestandteil des Statuts der CDU wird.
- (4) Zu den rechtmäßigen Tätigkeiten der CDU gehören z. B. der Nachweis der Mitgliedschaft, der Versand von Einladungen zu satzungsgemäßen und sonstigen Veranstaltungen – auch auf dem elektronischen Weg –, die Aufstellung von Kandidaten, die Information der Mitglieder, der Aufruf zu Kampagnen und Wahlkämpfen, die Ausstellung von Spenden- und Beitragsquittungen, die Spenderbetreuung, sowie die

Grundverordnung, die Bestandteil des Statuts der CDU wird.

- (4) Zu den rechtmäßigen Tätigkeiten der CDU gehören z. B. der Nachweis der Mitgliedschaft, der Versand von Einladungen zu satzungsgemäßen und sonstigen Veranstaltungen – auch auf dem elektronischen Weg –, die Aufstellung von Kandidaten, die Information der Mitglieder, der Aufruf zu Kampagnen und Wahlkämpfen, die Ausstellung von Spenden- und Beitragsquittungen, die Spenderbetreuung, sowie die Mitgliederbetreuung, -bindung und -rückgewinnung.
- (5) Der Nachweis des Mitgliederbestandes erfolgt nach den Unterlagen der ZMD. Der zuständigen Kreisgeschäftsführerin bzw. dem zuständigen Kreisgeschäftsführer oder einem dazu vom Kreisvorstand benannten Beauftragten obliegt das unverzügliche Erfassen, die Anpassung oder Veränderung und die Sperrung der Mitgliederdaten in der ZMD.
- (6) Die Mitgliederzahl eines Verbandes wird nur dann anerkannt, wenn die jeweils festgesetzten Beitragsanteile an den nächsthöheren Verband gezahlt worden sind.

Mitgliederbetreuung, -bindung und -rückgewinnung.

- (5) Der Nachweis des Mitgliederbestandes erfolgt nach den Unterlagen der ZMD. Der zuständigen Kreisgeschäftsführerin bzw. dem zuständigen Kreisgeschäftsführer oder einem dazu vom Kreisvorstand benannten Beauftragten obliegt das unverzügliche Erfassen, die Anpassung oder Veränderung und die Sperrung der Mitgliederdaten in der ZMD. Jedes Mitglied hat die Kreisgeschäftsstelle über seine Person betreffende Veränderungen rechtzeitig zu informieren.
- (6) Die Mitgliederzahl eines Verbandes wird nur dann anerkannt, wenn die jeweils festgesetzten Beitragsanteile an den nächsthöheren Verband gezahlt worden sind.

§ 20 Unterrichtsrechte und Berichtspflichten

- (1) Der Kreisvorstand kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Stadtbezirksverbände und Ortsverbände unterrichten. Die Vorstände der Stadtbezirksverbände können sich jederzeit über die Angelegenheiten der in ihrem Zuständigkeitsbereich gebildeten Ortsverbände unterrichten.
- (2) In regelmäßigen Abständen berichten die Ortsverbände den Stadtbezirksverbänden und die Stadtbezirksverbände der Kreispartei über alle für die Parteiarbeit wesentlichen Vorgänge.
- (3) Der Kreisvorsitzende, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter, und der Kreisgeschäftsführer können an allen Veranstaltungen und

Sitzungen der Organe des Kreisverbands, der Stadtbezirksverbände, Ortsverbände, Vereinigungen, Sonderorganisationen, Fachausschüsse und Arbeitskreise in beratender Funktion ohne Stimmrecht teilnehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Dasselbe Recht steht den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall einem Stellvertreter, der Stadtbezirksverbände im Hinblick auf die im Stadtbezirksverband jeweils gebildeten Ortsverbände zu.

§ 21 Eingriffsrechte

Erfüllen die Stadtbezirksverbände und Ortsverbände die ihnen nach den Satzungen obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so kann der Kreisvorstand das Erforderliche veranlassen, im äußersten Falle einen Beauftragten einsetzen, der vorübergehend die Aufgaben des Vorstands wahrnimmt. Dieses Eingriffsrecht gilt gegenüber jeder Organisationsstufe zunächst für den Vorstand der nächsthöheren Organisationsstufe.

§ 20 Eingriffsrecht

Erfüllt ein Stadtbezirksverband die ihm nach dem Satzungsrecht obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so kann der Kreisvorstand das Erforderliche veranlassen, im äußersten Falle einen Beauftragten einsetzen, der vorübergehend die Aufgaben des Vorstands wahrnimmt. Dieses Eingriffsrecht gilt für die Stadtbezirksvorstände gegenüber den jeweiligen Ortsverbänden ihres Zuständigkeitsbereichs entsprechend.

E Organe

§ 22 Organe

(1) Die Organe des Kreisverbands sind:

1. der Kreisparteitag,
2. der Kreisvorstand,
3. die Vorsitzendenkonferenz.

(2) Die Organe der Stadtbezirksverbände sind:

1. die Stadtbezirks-Mitgliederversammlung,

§ 14 Organe

Die Organe des Kreisverbandes sind:

- a) der Kreisparteitag (Hauptversammlung gemäß § 9 des Parteiengesetzes),
- b) der Kreisvorstand,
- c) die Vorsitzendenkonferenz.

2. der Stadtbezirksvorstand.
- (3) Die Organe der Ortsverbände sind:
 1. die Ortsverbands-Mitgliederversammlung,
 2. der Ortsvorstand.

§ 23 Kreisparteitag

- (1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes.
- (2) Der Kreisparteitag findet als Mitgliederversammlung statt; ihm gehören alle Mitglieder des Kreisverbandes an.
- (3) Zu den Kreisparteitagen sind die für den Kreisverband zuständigen Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages und des Landtags von Nordrhein-Westfalen einzuladen, soweit sie der CDU angehören, sowie der Oberbürgermeister, soweit er als Bewerber oder mit Unterstützung der CDU gewählt wurde.
- (4) Der Kreisparteitag tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderhalbjahr zusammen und wird für den Kreisvorstand durch den Kreisvorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen einberufen. Vorläufige Tagesordnung, Versammlungsort und -zeit bestimmt der Kreisvorstand. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit, deren Begründung in der Einladung darzulegen ist, kann der Kreisparteitag auf Beschluss des geschäftsführenden Kreisvorstands mit einer verkürzten Einladungsfrist von mindestens fünf Tagen einberufen werden. Der Kreisparteitag muss unverzüglich unter Beachtung der Ladungsfrist einberufen werden, wenn die Vorstände von mindestens drei Stadtbezirksverbänden oder von mindestens einem Viertel der Ortsverbände jeweils mit Mehrheit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder, die Vorsitzendenkonferenz oder mindestens 5 Prozent der Mitglieder des Kreisverbandes dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangen.

§ 15 Kreisparteitag

(1) Der Kreisparteitag ist das oberste beschlussfassende Organ des Kreisverbandes. Ihm gehören alle Mitglieder des Kreisverbandes an.

(2) Der Kreisparteitag berät und/oder beschließt insbesondere:

- a) über alle das Interesse des Kreisverbandes berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
- b) über Koalitionsvereinbarungen und sonstige grundlegende Absprachen mit anderen Parteien im Bereich der Kreisebene der Stadt Köln, auf Vorschlag des Kreisvorstandes.

Auf diese Beschlüsse finden die Vorschriften des §53 Abs. 1 bis 4 keine Anwendung; Änderungsanträge zu Vereinbarungen und Absprachen nach Satz 1 Buchstabe b) sind nicht zulässig.

c) über die von Kreisvorstand und Stadtratsfraktion zu erstattenden Rechenschafts- und Geschäftsberichte, auch hinsichtlich der Umsetzung von Beschlüssen bzw. die Handhabung überwiesener Anträge früherer Parteitage.

d) über die Entlastung des Kreisvorstandes,

e) über den Vorschlag der CDU Köln an die übergeordneten Parteigliederungen betreffend die Reihung der Kölner Kandidaten bei Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen,

f) über Satzungsangelegenheiten,

g) über den Bericht des/der Mitgliederbeauftragten.

§ 24 Zuständigkeiten des Kreisparteitages

(1) Der Kreisparteitag ist zuständig für:

1. alle das Interesse des Kreisverbands berührende Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
2. Beschlussfassung über die Politik des Kreisverbands,
3. Beschlussfassung über Zustimmung zu Ergebnissen von Koalitionsverhandlungen mit anderen im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen,
3. Beschlussfassung über die Satzung, einschließlich der Finanz- und Beitragsordnung sowie der Geschäftsordnung,
4. Entgegennahme des Berichts des Kreisvorstands, des Finanzberichts, des Berichts des Mitgliederbeauftragten, des Rechnungsprüferberichts sowie des Berichts der CDU-Stadtratsfraktion,
5. Entlastung des Kreisvorstands,
6. Wahl des Kreisvorstands,
7. Wahl der Delegierten für die übergeordneten Parteiorgane,
8. Wahl der 3 ordentlichen und mindestens 3 stellvertretenden Mitglieder des Kreisparteigerichtes für die Dauer von 4 Jahren,
9. Wahl der 3 Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Nach jeder Wahlperiode scheidet mindestens ein Rechnungsprüfer aus, und zwar derjenige, der am längsten im Amt ist,
10. Wahl der 19 Mitglieder der Antragskommission für die Dauer von zwei Jahren,
11. Beschlussfassung über Kandidatenvorschläge der CDU Köln an die übergeordneten Parteigliederungen betreffend die Reihung der Kölner Kandidaten bei Europa-, Bundestags- und

(3) Der Kreisparteitag wählt bzw. nominiert:

- a) die Mitglieder des Kreisvorstandes,
- b) zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, für die Dauer von zwei Jahren; nach jeder Wahlperiode scheidet ein Rechnungsprüfer aus, und zwar derjenige, der am längsten im Amt ist,
- c) drei ordentliche und mindestens drei stellvertretende Mitglieder des Kreisparteigerichtes für die Dauer von vier Jahren,
- d) die Delegierten und Ersatzdelegierten der CDU Köln zu den Bundes-, Landes- und Bezirksparteitagen,
- e) die Vertreter und Ersatzvertreter der CDU Köln für die Vertreterversammlungen zur Aufstellung der Listen zur Europa-, Bundestags- und Landtagswahl,
- f) die Wahlkreis- und die Listenkandidaten für die Wahl zum Rat der Stadt Köln,
- g) den Kandidaten der CDU Köln für die Wahl des Oberbürgermeisters
- h) die 17 Mitglieder der Antragskommission für die Dauer von zwei Jahren.

(4) Der Kreisparteitag muss mindestens einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Er wird durch den Kreisvorsitzenden einberufen und eröffnet. Tagesordnung, Versammlungsort und Versammlungszeit bestimmt der Kreisvorstand; in dringenden Fällen entscheidet der Kreisvorsitzende. Der Versammlungsort soll zentral gelegen und mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar sein.

Landtagswahlen.

12. Beschlussfassung über die Auflösung des Kreisverbands.

Unter Sicherstellung der Einhaltung aller wahlgesetzlichen und verfahrensrechtlichen Besonderheiten des jeweiligen Wahlgesetzes und der jeweiligen Verfahrensordnung des CDU-Landesverbands Nordrhein-Westfalen für die Bewerberaufstellung zu der betreffenden öffentlichen Wahl können – unter Ausnahme der Aufstellung von Wahlkreisbewerbern zu Landtags- und Bundestagswahlen – die auf Ebene des Kreisverbands nach § 43 durchzuführenden Versammlungen für die Wahl von Bewerbern/Ersatzbewerbern, Listenbewerbern/-ersatzbewerbern und Vertretern/Ersatzvertretern auch im Rahmen von Kreisparteitag durchgeföhrt werden.

- (2) Der Kreisparteitag ist berechtigt, auf Vorschlag des Kreisvorstands Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit zu wählen.

(5) Der Kreisvorstand kann bei der Einberufung die Zulassung von Nichtmitgliedern zum Kreisparteitag beschließen. Diese haben auch Rederecht, soweit der Kreisparteitag nichts anderes beschließt.

(6) Ein Kreisparteitag muss innerhalb von 8 Wochen stattfinden, wenn die Vorstände von drei Stadtbezirksverbänden bzw. einem Viertel der Ortsverbände jeweils mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder, die Vorsitzendenkonferenz oder 5 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangen.

(7) Der Kreisparteitag wählt zu Beginn seiner Sitzung ein dreiköpfiges Tagungspräsidium; dieses leitet den Kreisparteitag.

(8) Unverzüglich nach dem Kreisparteitag sind die gefassten Beschlüsse auf der Homepage des Kreisverbandes zu publizieren.

§ 16 Kreisvorstand

(1) Dem Kreisvorstand gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- a) der Kreisvorsitzende,
- b) vier stellvertretende Kreisvorsitzende,
- c) der Schatzmeister,
- d) der/die Mitgliederbeauftragte,
- e) der Kreisgeschäftsföhrer,
- f) 25 Beisitzer,

§ 25 Kreisvorstand

(1) Dem Kreisvorstand gehören mit Stimmrecht an

als mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr neu zu wählende Mitglieder:

1. der Kreisvorsitzende,
2. die vier Stellvertreter des Kreisvorsitzenden,
3. der Kreisschatzmeister,
4. der Mitgliederbeauftragte,

5. weitere 25 gewählte Mitglieder (Beisitzer),
sowie kraft Satzung aufgrund ihres Amtes:
6. der Vorsitzende der CDU-Stadtratsfraktion,
7. der Oberbürgermeister und Bürgermeister der Stadt Köln, soweit sie Mitglied des Kreisverbands sind.
8. der Kreisgeschäftsführer.

Die Mitglieder des Kreisvorstandes können sich nicht vertreten lassen.

- (2) An den Sitzungen des Kreisvorstandes nehmen in beratender Funktion und ohne Stimmrecht teil, soweit sie nicht bereits als Mitglieder gemäß Absatz 1 dem Kreisvorstand mit Stimmrecht angehören:

1. der/die Ehrenvorsitzende(n),
2. die Mitglieder des Landtags, des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments, soweit sie Mitglieder des Kreisverbands sind,
3. die Mitglieder der Bundes- und Landesregierung, sofern sie Mitglieder des Kreisverbands sind,
4. die Vorsitzenden der Stadtbezirksverbände,
5. die Kreisvorsitzenden der Vereinigungen und Sonderorganisationen,
6. der Vorsitzende der Antragskommission.

Es steht dem Kreisvorstand frei, weitere Personen für einzelne Termine oder widerruflich auf Dauer als Gäste zu seinen Sitzungen einzuladen.

- (3) Der Kreisvorstand tritt bei Bedarf, in der Regel einmal im Monat, mindestens jedoch alle acht Wochen, zusammen und wird durch den Kreisvorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche einberufen. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit, deren Begründung in der Einladung darzulegen ist, kann er mit einer verkürzten Einladungsfrist von

g) der Oberbürgermeister und/oder der Bürgermeister der Stadt Köln, sofern er Mitglied der CDU ist,

h) der Vorsitzende der CDU-Stadtratsfraktion,

i) Präsident und Vizepräsident des Europaparlamentes, des Bundestages und des Landtages von NRW sowie Mitglieder der Bundes- und Landesregierung, sofern sie Mitglieder der CDU Köln sind.

(2) Der Kreisvorsitzende, die stellv. Kreisvorsitzenden, der Schatzmeister und der Kreisgeschäftsführer bilden den geschäftsführenden Kreisparteivorstand zur Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes, zur Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung und besonders dringlicher sonstiger Vorstandsgeschäfte.

(3) Die Mitglieder des Kreisvorstandes können sich nicht vertreten lassen. Der Kreisvorstand soll einzelnen Mitgliedern bestimmte inhaltliche oder organisatorische Aufgaben übertragen (z. B. Schriftführer, Öffentlichkeitsarbeit).

[Abs. 4 u. 5 s.u.]

6) Der Kreisvorstand soll – mit Ausnahme der Sommerferien – mindestens einmal monatlich zusammentreten. Er wird vom Kreisvorsitzenden einberufen. Auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder des Kreisvorstandes ist der Vorsitzende zur Einberufung verpflichtet.

mindestens drei Tagen einberufen werden. Der Kreisvorstand muss umgehend einberufen werden, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangt.

- (4) Der Kreisvorstand kann einzelnen seiner Mitglieder bestimmte inhaltliche oder organisatorische Aufgaben übertragen (z.B. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit). Im Übrigen regelt der Kreisvorstand die Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern selbst.

§ 26 Zuständigkeiten des Kreisvorstands

- (1) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband. Ihm obliegt insbesondere:
1. die Erledigung der politischen und organisatorischen Aufgaben des Kreisverbands,
 2. die Vorbereitung der Kreisparteitage und die Durchführung der dort gefassten Beschlüsse,
 3. die Förderung der Arbeit der Stadtbezirksverbände, Ortsverbände, Vereinigungen, Sonderorganisationen, Fachausschüsse und Arbeitskreise,
 4. die Vorbereitung von Aufstellungsverfahren zu öffentlichen Wahlen in seinem Zuständigkeitsbereich gemäß der entsprechenden Verfahrensordnung des CDU-Landesverbands Nordrhein-Westfalen,
 5. die Herstellung des Einvernehmens zur Einstellung des Kreisgeschäftsführers gemäß § 28 Absatz 1 Ziffer 7 der Satzung des CDU-Landesverbands Nordrhein-Westfalen,
 6. die Entgegennahme der Jahresabschlüsse sowie die Beschlussfassung über die Haushaltspläne und die Rechenschaftsberichte des Kreisverbands,
 7. die Aufnahme neuer Mitglieder und die Entscheidung über deren

- (4) Der Kreisvorstand führt die Geschäfte des Kreisverbandes. Ihm obliegt insbesondere:

a) die Durchführung der Beschlüsse des Kreisparteitages und der Nachweis darüber,

b) die Förderung der Stadtbezirksverbände, der Ortsverbände, der Vereinigungen, der Fachausschüsse und Arbeitskreise; der Kreisvorstand kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der nachgeordneten Organisationen unterrichten,

c) die Bestellung des Kreisgeschäftsführers im Einvernehmen mit dem Landesvorstand,

d) die Vorbereitung des Kreisparteitages,

e) die Vorbereitung der Aufstellung von Kandidaten für die Wahlen zum Bundestag, Landtag und Stadtrat.

5) Ortsverbände, Stadtbezirksverbände, die Vereinigungen und Sonderorganisationen haben das Recht, dem Kreisvorstand für Wahlen und Beschlüsse des Kreisparteitages Vorschläge zu machen. Der Kreisvorstand hat diese Vorschläge dem Kreisparteitag vorzulegen.

6) Der Kreisvorstand soll – mit Ausnahme der Sommerferien – mindestens einmal monatlich zusammentreten. Er wird vom Kreisvorsitzenden einberufen. Auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder des Kreisvorstandes ist der Vorsitzende zur Einberufung

Zuordnung zu einem der nachgeordneten örtlichen Verbände innerhalb des Kreisverbands,

verpflichtet.

8. die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern sowie die Beantragung von Parteiausschlussverfahren vor dem zuständigen Parteigericht.

7) Der Kreisvorstand kann zu seiner Unterstützung Kommissionen einrichten. Er bestimmt ihre Aufgabengebiete und Zusammensetzung.

- (2) Der Kreisvorstand kann zu seiner Unterstützung Fachausschüsse und Arbeitskreise einsetzen. Er bestimmt deren Aufgaben. Ihre Ergebnisse sind dem Kreisvorstand zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Arbeit von Fachausschüssen und Arbeitskreisen endet spätestens mit der Wahl eines neuen Kreisvorstands.

8) Der Kreisvorsitzende und der Kreisgeschäftsführer können an allen Veranstaltungen und Sitzungen der Stadtbezirks- und Ortsverbände in beratender Funktion ohne Stimmrecht teilnehmen.

- (3) Der Kreisvorstand ist zuständig für Einsprüche nach § 17 Absatz 6 Kommunalwahlgesetz NRW gegen den Beschluss einer Mitgliederversammlung zur Aufstellung von Bewerbern die Bezirksvertretungen.

Für alle übrigen Einsprüche nach § 17 Absatz 6 Kommunalwahlgesetz NRW, unter anderem zur Aufstellung der Bewerber für das Amt des Oberbürgermeisters sowie für den Stadtrat ist der Landesvorstand zuständig (§ 11 Absatz 1 Verfahrensordnung CDU NRW zu den Kommunalwahlen). Dies gilt auch für Einsprüche gegen die Aufstellung von Bewerbern zu Landtags-, Bundestags- und Europawahlen (§ 7 Absatz 2 Verfahrensordnung CDU NRW zu den Landtags-, Bundestags- und Europawahlen).

- (4) Mit der absoluten Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder kann der Kreisvorstand in Personal- und Sachfragen eine Mitgliederbefragung beschließen. Er hat auf Antrag der Vorsitzendenkonferenz oder von einem Drittel der jeweils nachgeordneten Gebietsverbandsvorstände hierüber zu entscheiden.

§ 19 Mitgliederbefragung

(1) Auf Beschluss des Kreisvorstandes, der Vorsitzendenkonferenz oder auf Antrag der Vorstände von drei Stadtbezirksverbänden, einem Viertel der Ortsverbände bzw. von 200 Mitgliedern ist eine Befragung der Mitglieder der CDU Köln durchzuführen. Sie kann sowohl schriftlich als auch elektronisch erfolgen.

(2) Gegenstand der Mitgliederbefragung können Personal- und

§ 27 Geschäftsführender Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorsitzende, seine Stellvertreter, der Kreisschatzmeister und der Kreisgeschäftsführer bilden den geschäftsführenden Kreisvorstand.

(2) Der geschäftsführende Kreisvorstand erledigt die laufenden und dringlichen Geschäfte des Kreisverbands. Der geschäftsführende Kreisvorstand tritt bei Bedarf, in der Regel zweimal im Monat, mindestens jedoch alle vier Wochen zusammen und wird durch den Kreisvorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche einberufen. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit, deren Begründung in der Einladung darzulegen ist, kann er mit einer verkürzten Einladungsfrist von mindestens drei Tagen einberufen werden. Der geschäftsführende Kreisvorstand muss umgehend einberufen werden, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangt.

Sachfragen sein. Das Ergebnis ist dem nächsten Kreisparteitag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Er ist an das Votum der Befragung nicht gebunden.

§ 16 Abs. 2:

(2) Der Kreisvorsitzende, die stellv. Kreisvorsitzenden, der Schatzmeister und der Kreisgeschäftsführer bilden den geschäftsführenden Kreisparteivorstand zur Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes, zur Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung und besonders dringlicher sonstiger Vorstandsgeschäfte.

§ 28 Vorsitzendenkonferenz

Zur Beratung des Kreisvorstands in politischen und organisatorischen Fragen tritt mindestens einmal im Kalenderhalbjahr die Vorsitzendenkonferenz des Kreisverbands zusammen. Sie wird durch den Kreisvorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche einberufen. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit, deren Begründung in der Einladung darzulegen ist, kann sie mit einer verkürzten Einladungsfrist von mindestens drei Tagen einberufen werden.

Der Vorsitzendenkonferenz gehören an:

1. der Kreisvorstand,
2. der geschäftsführende Vorstand der Ratsfraktion,
3. die Vorsitzenden der Stadtbezirks- und Ortsverbände,
4. die Kreisvorsitzenden der Vereinigungen und

§ 17 Vorsitzendenkonferenz

Zur Beratung des Kreisvorstandes in politischen und organisatorischen Fragen tritt mindestens einmal im Kalenderhalbjahr die Vorsitzendenkonferenz des Kreisverbandes zusammen. Sie wird vom Kreisvorsitzenden einberufen. Ihr gehören der Kreisvorstand, der geschäftsführende Vorstand der Ratsfraktion sowie die Vorsitzenden der Stadtbezirks- und Ortsverbände, der Vereinigungen, Sonderorganisationen und Arbeitskreise an. Die Vorsitzenden der der Stadtbezirks- und Ortsverbände, der Vereinigungen, Sonderorganisationen und Arbeitskreise können sich vertreten lassen.

Sonderorganisationen,

5. die Vorsitzenden der Fachausschüsse und Arbeitskreise.

Die Vorsitzenden der Stadtbezirks- und Ortsverbände, der Vereinigungen, Sonderorganisationen, Fachausschüsse und Arbeitskreise können sich vertreten lassen.

§ 18 Arbeitskreise

(1) Der Kreisparteitag kann und der Kreisvorstand soll zu seiner Unterstützung Arbeitskreise einrichten. Kreisparteitag bzw. Kreisvorstand bestimmen ihre Aufgabengebiete und berufen die Arbeitskreisleiter.

(2) Die Mitwirkung an Arbeitskreisen steht allen Mitglieder offen, sofern nichts anderes bestimmt wird.

(3) Die Arbeitskreise erstatten dem Kreisvorstand und dem Kreisparteitag Bericht, wenn sie

a) von diesen dazu aufgefordert werden,

b) ihre Arbeit beenden.

Die Arbeit der Arbeitskreise endet spätestens mit der Wahl eines neuen Kreisvorstandes.

§ 29 Kreisgeschäftsführer

(1) Der Kreisgeschäftsführer leitet im Rahmen seines Dienstvertrags eigenverantwortlich und nach Weisungen des zuständigen Vorstands die Verwaltung des Kreisverbands. Er leitet die zur Führung der Geschäfte des Kreisverbands eingerichtete Kreisgeschäftsstelle.

(2) Der Kreisgeschäftsführer ist zu allen Rechtsgeschäften ermächtigt, die der ihm zugewiesene Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB).

§ 41 Kreisgeschäftsführer

(1) Der Kreisgeschäftsführer ist unmittelbar dem ihn anstellenden Landesvorstand und dem Kreisvorstand verantwortlich.

(2) Der Kreisgeschäftsführer leitet die Kreisgeschäftsstelle. Er unterstützt den Kreisvorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

(3) Der Kreisgeschäftsführer ist zu Rechtsgeschäften ermächtigt, die der ihm zugewiesene Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB).

§ 17 Vorsitzendenkonferenz

§ 18 Arbeitskreise

§ 19 Mitgliederbefragung

§ 20 Eingriffsrecht

§ 21 Kreisparteigericht

§ 22 Auflösung des Kreisverbandes

V. ABSCHNITT: Aufstellung von Kandidaten

§ 23 Aufstellung

§ 24 Vermeidung von Doppelmandaten

VI. ABSCHNITT: Gliederung des Kreisverbandes

§ 25 Stadtbezirksverbände

Der Kreisverband gliedert sich in Stadtbezirksverbände. Der Stadtbezirksverband ist die Organisation der CDU im kommunalen Stadtbezirk. Gründung und Aufhebung der Stadtbezirksverbände ist Aufgabe des Kreisvorstandes.

§ 26 Aufgaben des Stadtbezirksverbandes

Der Stadtbezirksverband hat insbesondere die Aufgabe:

- a) das Gedankengut der CDU zu verbreiten, für die Ziele der CDU und für die Mitgliedschaft in der CDU zu werben,
- b) die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen,
- c) die politische Willensbildung in allen Organen der CDU und im

§ 30 Stadtbezirks- und Ortsverbands-Mitgliederversammlungen

- (1) Die Stadtbezirks- und Ortsverbands-Mitgliederversammlungen finden als Mitgliederversammlungen statt; ihnen gehören jeweils alle Mitglieder des betreffenden Stadtbezirksverbands bzw. Ortsverbands an.
- (2) Die Mitgliederversammlungen treten bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen und werden für den jeweiligen Vorstand durch dessen Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen einberufen. Vorläufige Tagesordnung, Versammlungsort und -zeit bestimmt der jeweilige Vorstand. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit, deren Begründung in der Einladung darzulegen ist, kann die Mitgliederversammlung eines Stadtbezirksverbands auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands, die Mitgliederversammlung eines Ortsverbands durch den Vorsitzenden mit einer verkürzten Einladungsfrist von mindestens fünf Tagen einberufen werden. Die Mitgliederversammlung eines Stadtbezirksverbands muss unverzüglich unter Beachtung der Ladungsfrist einberufen werden,

wenn mindestens ein Drittel der ihm angehörenden Ortsverbände oder mindestens 10 Prozent seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangen. Die Mitgliederversammlung eines Ortsverbands muss unverzüglich unter Beachtung der Ladungsfrist einberufen werden, wenn mindestens 10 Prozent seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangen.

§ 31 Zuständigkeiten der Stadtbezirks- und Ortsverbands-Mitgliederversammlungen

Die Stadtbezirks- bzw. Ortsverbands-Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. alle das Interesse des Stadtbezirksverbands bzw. Ortsverbands berührende Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
2. Beschlussfassung über die Politik des Stadtbezirksverbands bzw. Ortsverbands,
3. Entgegennahme des Berichts des Vorstands, des Mitgliederbeauftragten, sowie (nur in der Stadtbezirks-Mitgliederversammlung) des Berichts der CDU-Bezirksvertretungsfraktion,
4. Entlastung des Vorstands.
5. Wahl des Vorstands
6. Nominierung von Kandidaten gegenüber Aufstellungsversammlungen im Rahmen von Aufstellungsverfahren zu öffentlichen Wahlen gemäß der entsprechenden Verfahrensordnung des Landesverbands.

Unter Sicherstellung der Einhaltung aller wahlgesetzlichen und verfahrensrechtlichen Besonderheiten des Kommunalwahlgesetzes NRW und der Verfahrensordnung des CDU-Landesverbands Nordrhein-Westfalen für die Bewerberaufstellung zu Kommunalwahlen können die auf Ebene der Stadtbezirksverbände nach § 43 Absatz 4

öffentlichen Leben überhaupt zu fördern,

d) die Beschlüsse der übergeordneten Parteiorgane auszuführen und deren Richtlinien zu beachten,

e) Wahlkämpfe vorzubereiten und durchzuführen, wobei er an die Weisungen des Kreisvorstandes gebunden ist,

f) bei der Gründung oder Auflösung eines Ortsverbandes sowie der Festlegung seiner Grenzen mitzuberaten,

g) die politische Arbeit der Ortsverbände zu koordinieren,

h) die Interessen der Ortsverbände gegenüber der Kreispartei zu vertreten,

i) bei der Aufstellung von Kandidaten für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen mitzuwirken.

§ 27 Organe des Stadtbezirksverbands

Die Organe eines Stadtbezirksverbandes sind:

a) die Stadtbezirks-Mitgliederversammlung,

b) der Stadtbezirksvorstand.

§ 28 Stadtbezirks-Mitgliederversammlung

(1) Der Stadtbezirks-Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Stadtbezirksverbands an.

(2) Die Stadtbezirks-Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird durch den Stadtbezirksvorsitzenden einberufen. Sie muss innerhalb von 8 Wochen stattfinden, wenn die Vorstände eines Drittels der dem Stadtbezirksverband angehörenden Ortsverbände oder der Kreisvorstand jeweils mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder oder 10 % der dem Stadtbezirksverband angehörenden Mitglieder dies schriftlich unter

durchzuführenden Aufstellungsversammlungen für die Wahl der Listenbewerber/-ersatzbewerber für die Bezirksvertretungswahlen auch im Rahmen von Stadtbezirks-Mitgliederversammlungen durchgeführt werden.

§ 32 Stadtbezirksvorstand

- (1) Dem Stadtbezirksvorstand gehören mit Stimmrecht an als mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr neu zu wählende Mitglieder:
1. der Vorsitzende,
 2. zwei bis vier Stellvertreter des Vorsitzenden,
 3. der Mitgliederbeauftragte,
 4. 6 bis 20 weitere gewählte Mitglieder (Beisitzer),
- sowie kraft Satzung aufgrund ihres Amtes:
5. der Vorsitzende der CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung, soweit er Mitglied des Stadtbezirksverbands ist,
 6. der Bezirksbürgermeister oder der stellvertretende Bezirksbürgermeister, soweit er Mitglied des Stadtbezirksverbands ist.

Die Anzahl der nach Punkt 2 und 4 zu besetzenden Vorstandsämter

Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangen.

(3) Die Stadtbezirks-Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über alle das Interesse des Stadtbezirksverbandes berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- b) Wahl der Mitglieder des Stadtbezirksvorstandes
- c) Wahl der Bezirksvertretungskandidaten und der nachrückenden Mitglieder der Bezirksvertretung,
- d) Nominierung von Kandidaten für den Rat, Landtag und Bundestag,
- e) Beratung über die von Stadtbezirksvorstand und Stadtbezirksfraktion zu erstattenden Rechenschafts- und Geschäftsberichte,
- f) Entgegennahme des Berichtes des/der Mitgliederbeauftragten.

§ 29 Stadtbezirksvorstand

(1) Dem Stadtbezirksvorstand gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- a) der Stadtbezirksvorsitzende,
- b) zwei bis vier stellvertretende Stadtbezirksvorsitzende,
- c) der/die Mitgliederbeauftragte,
- d) 6 bis 20 Beisitzer,
- e) Bezirksbürgermeister oder stellvertretende Bezirksbürgermeister, sofern sie Mitglied der CDU sind,

wird von der Versammlung, die die Vorstandswahl vornimmt, vor dem jeweiligen Wahlgang festgelegt.

- (2) An den Sitzungen des Stadtbezirksvorstands nehmen die Vorsitzenden der im Stadtbezirk gebildeten Ortsverbände in beratender Funktion und ohne Stimmrecht teil, soweit sie nicht bereits als Mitglieder gemäß Absatz 1 dem Vorstand mit Stimmrecht angehören.

Es steht dem Stadtbezirksvorstand frei, weitere Personen für einzelne Termine oder widerruflich auf Dauer als Gäste zu seinen Sitzungen einzuladen.

Für den Bereich des Stadtbezirksverbands zuständige Ratsmitglieder haben gem. § 6 Absatz 5 dem Stadtbezirksvorstand auf entsprechende Einladungen hin regelmäßig über ihre Arbeit zu berichten. Dies gilt auch für Ratsmitglieder, die dem jeweiligen Stadtbezirksverband nicht angehören.

- (3) Der Stadtbezirksvorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal zusammen und wird durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche einberufen. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit, deren Begründung in der Einladung darzulegen ist, kann er mit einer verkürzten Einladungsfrist von mindestens drei Tagen einberufen werden. Der Vorstand muss umgehend einberufen werden, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangt.
- (4) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter bilden den geschäftsführenden Vorstand. Er erledigt die laufenden und dringlichen Geschäfte des Stadtbezirksverbands. Für die Einberufung gelten Absatz 3 Satz 1 und 2 entsprechend.
- (5) Der Stadtbezirksvorstand kann einzelnen seiner Mitglieder bestimmte inhaltliche oder organisatorische Aufgaben übertragen (z.B. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit). Im Übrigen regelt der Vorstand die Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern selbst.

f) der Vorsitzende der CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung.

Die Anzahl der Stellvertreter und Beisitzer wird von der Mitgliederversammlung vor dem jeweiligen Wahlgang festgelegt. Im Stadtbezirksvorstand sollten alle Ortsverbände des Stadtbezirks vertreten sein. Der Stadtbezirksvorstand kann einzelnen Mitgliedern bestimmte inhaltliche oder organisatorische Aufgaben übertragen (z. B. Schriftführer, Öffentlichkeitsarbeit).

(2) Der Stadtbezirksvorstand führt die laufenden Geschäfte. Er ist an die Beschlüsse der Stadtbezirks-Mitgliederversammlung und der übergeordneten Parteiorgane gebunden.

(3) Der Stadtbezirksvorstand wird durch den Stadtbezirksvorsitzenden einberufen. Er muss ihn unverzüglich einberufen, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder es schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangen.

(4) Der Stadtbezirksvorsitzende oder in seiner Vertretung ein anderes Mitglied des Stadtbezirksvorstandes hat das Recht, an allen Sitzungen und Veranstaltungen der Ortsverbände seines Stadtbezirksverbandes in beratender Funktion ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(5) Der Stadtbezirksvorstand hat die Ortsverbände in ihrer Arbeit zu unterstützen und gegebenenfalls den Kreisvorstand über Mängel in der Ortsverbandsarbeit zu unterrichten.

(6) Der Stadtbezirksvorstand hat das Recht, Einladungen, Erklärungen und Berichte an die Öffentlichkeit zu geben, soweit es sich um Angelegenheiten des Stadtbezirksverbandes handelt; darüber hinaus nur mit Zustimmung des geschäftsführenden Kreisvorstandes.

§ 33 Zuständigkeiten des Stadtbezirksvorstands

Der Stadtbezirksvorstand leitet den Stadtbezirksverband. Ihm obliegt insbesondere:

1. die Erledigung der politischen und organisatorischen Aufgaben des Stadtbezirksverbands,
2. die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Durchführung der dort gefassten Beschlüsse,
3. die Förderung der Ortsverbände sowie der Vereinigungen und Sonderorganisationen in seinem Zuständigkeitsbereich,
4. die Mitwirkung an Aufstellungsverfahren zu öffentlichen Wahlen in seinem Zuständigkeitsbereich gemäß der entsprechenden Verfahrensordnung des Landesverbands, insbesondere Nominierung von Kandidaten gegenüber Aufstellungsversammlungen,
5. die Vorbereitung und Durchführung von Wahlkampfmaßnahmen in Abstimmung mit dem Kreisverband,
6. die politische Information der Mitglieder des Stadtbezirksverbands,
7. die Weitergabe von Ergebnissen politischer Willensbildung innerhalb des Stadtbezirksverbands an die übergeordneten Parteigremien,
8. die Mitgliederwerbung und -betreuung.

§ 34 Ortsvorstand

(1) Dem Ortsvorstand gehören mit Stimmrecht an:

1. der Vorsitzende,

§ 30 Ortsverbände

Der Stadtbezirksverband gliedert sich in Ortsverbände. Über die Gründung oder Auflösung eines Ortsverbandes, die Festlegung und Änderung seines Bereiches entscheidet der Kreisvorstand nach Anhörung der betroffenen Ortsverbände sowie nach Beratung mit den betroffenen Stadtbezirksverbänden.

2. zwei bis vier Stellvertreter des Vorsitzenden,
3. der Mitgliederbeauftragte,
4. bis zu 25 weitere gewählte Mitglieder (Beisitzer).

Die Anzahl der nach Punkt 2 und 4 zu besetzenden Vorstandsämter wird von der Versammlung, die die Vorstandswahl vornimmt, vor dem jeweiligen Wahlgang festgelegt.

- (2) An den Sitzungen des Ortsvorstands nehmen in beratender Funktion und ohne Stimmrecht teil, soweit sie nicht bereits als Mitglieder gemäß Absatz 1 dem Vorstand mit Stimmrecht angehören:
1. der Bezirksbürgermeister oder stellvertretende Bezirksbürgermeister, soweit er Mitglied des Ortsverbands ist,
 2. die Mitglieder der Bezirksvertretung, soweit sie Mitglied des Ortsverbands sind.

Es steht dem Ortsvorstand frei, weitere Personen für einzelne Termine oder widerruflich auf Dauer als Gäste zu seinen Sitzungen einzuladen.

Für den Bereich des Ortsverbands zuständige Mitglieder im Rat und der jeweiligen Bezirksvertretung haben gem. § 6 Absatz 5 dem Ortsvorstand auf entsprechende Einladungen hin regelmäßig über ihre Arbeit zu berichten. Dies gilt auch für Rats- und Bezirksvertretungsmitglieder, die dem jeweiligen Ortsverband nicht angehören.

- (3) Der Ortsvorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal zusammen und wird durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche einberufen. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit, deren Begründung in der Einladung darzulegen ist, kann er mit einer verkürzten Einladungsfrist von mindestens drei Tagen einberufen werden. Der Vorstand muss umgehend einberufen werden, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangt.
- (4) Zur Erledigung der laufenden und dringlichen Geschäfte des

§ 31 Aufgaben des Ortsverbandes Der Ortsverband hat die Aufgabe:

- a) das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der CDU und die Mitgliedschaft in der CDU zu werben,
- b) die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen,
- c) die politische Willensbildung in der CDU und im öffentlichen Leben zu fördern,
- d) Entscheidungen vorzubereiten, die vom Stadtbezirksverband zu treffen sind,
- e) Diskussionsergebnisse und Beschlüsse an den Stadtbezirksverband weiterzuleiten,
- f) Vorschläge zur Nominierung der Bezirksvertreter und der Kandidaten für den Rat der Stadt Köln zu machen.

§ 32 Organe des Ortsverbandes

Organe des Ortsverbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Ortsvorstand.

§ 33 Mitgliederversammlung des Ortsverbandes

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt:

- a) über alle das Interesse des Ortsverbandes berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über die Richtlinien für die örtliche Kommunalpolitik,
- b) über den vom Ortsvorstand zu erstattenden

Ortsverbands kann durch Beschluss des Vorstands aus dessen Reihen ein geschäftsführender Vorstand gebildet werden.

- (5) Der Ortsvorstand kann einzelnen seiner Mitglieder bestimmte inhaltliche oder organisatorische Aufgaben übertragen (z.B. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit). Im Übrigen regelt der Vorstand die Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern selbst.

§ 35 Zuständigkeiten des Ortsvorstandes

Der Ortsvorstand leitet den Ortsverband. Ihm obliegt insbesondere:

1. die Erledigung der politischen und organisatorischen Aufgaben des Ortsverbands,
2. die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Durchführung der dort gefassten Beschlüsse,
3. die Förderung der Vereinigungen und Sonderorganisationen in seinem Zuständigkeitsbereich,
4. die Mitwirkung an Aufstellungsverfahren zu öffentlichen Wahlen in seinem Zuständigkeitsbereich gemäß der entsprechenden Verfahrensordnung des Landesverbands, insbesondere Nominierung von Kandidaten gegenüber Aufstellungsversammlungen,
5. die Vorbereitung und Durchführung von Wahlkampfmaßnahmen in Abstimmung mit dem Kreisverband und mit dem Stadtbezirksverband,
6. die politische Information der Mitglieder des Ortsverbands,
7. die Weitergabe von Ergebnissen politischer Willensbildung innerhalb des Ortsverbands an die übergeordneten Parteigremien,
8. die Mitgliederwerbung und -betreuung.

Rechenschaftsbericht,

- c) über den Bericht des/der Mitgliederbeauftragten,
(2) Die Mitgliederversammlung wählt den Ortsvorstand.

- (3) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird durch den Ortsvorsitzenden einberufen. Sie muss innerhalb von 8 Wochen stattfinden, wenn 10 % der dem

Ortsverband angehörenden Mitglieder, der Kreisvorstand oder der Stadtbezirksvorstand jeweils mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangen.
Satzung der CDU Köln

§ 34 Ortsvorstand

(1) Der Ortsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei bis vier Stellvertretern, der/dem Mitgliederbeauftragten sowie Beisitzern. Die Anzahl der Stellvertreter und der Beisitzer wird von der Mitgliederversammlung vor dem jeweiligen Wahlgang festgelegt. Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern bestimmte inhaltliche oder organisatorische Aufgaben übertragen (z. B. Schriftführer, Öffentlichkeitsarbeit).

(2) Der Ortsvorstand wird durch den Ortsvorsitzenden einberufen. Er muss ihn unverzüglich einberufen, wenn ein Drittel der Vorstandmitglieder es schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangen.

(3) Der Ortsvorstand führt die laufenden Geschäfte. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlkämpfe ist der Ortsvorstand an Weisungen des Kreisvorstandes gebunden.

VII. ABSCHNITT: Vereinigungen

F Vereinigungen und Sonderorganisationen

§ 36 Vereinigungen

- (1) Der Kreisverband hat folgende Vereinigungen:
 1. Frauen-Union (FU),
 2. Junge Union (JU),
 3. Senioren-Union (SU),
 4. Christlich-Demokratische Arbeitnehmerschaft (CDA),
 5. Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung (MIT),
 6. Kommunalpolitische Vereinigung (KPV),
 7. Ost- und Mitteldeutsche Vereinigung (OMV),
 8. Evangelischer Arbeitskreis (EAK).
- (2) Die Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse mit dem Ziel, das Gedankengut der CDU in ihren Wirkungskreisen (junge Generation, Frauen, Arbeitnehmer, Kommunalpolitik, Mittelstand, Wirtschaft, Vertriebene und Flüchtlinge, ältere Generation, evangelische Christen) zu vertreten und zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der CDU zu wahren.
- (3) Der organisatorische Aufbau der Vereinigungen soll dem der Partei entsprechen. Sie können sich eine eigene Satzung geben, die – wie auch alle Änderungen der Satzung – der Genehmigung durch den Landesvorstand der jeweiligen Vereinigung bedarf.
- (4) Die Vereinigungen haben das Recht zu eigenen Verlautbarungen, die den von der Partei festgelegten Grundsätzen nicht widersprechen dürfen.
- (5) Die Geschäfte der Vereinigungen werden von deren jeweiligen Vorständen geführt. Die Durchführungen der laufenden Aufgaben erfolgt auf Anweisung dieser Vorstände durch die Kreisgeschäftsstelle.

§ 35 Vereinigungen

Der Kreisverband hat folgende Vereinigungen:

- a) Christlich Demokratische Arbeitnehmerschaft (CDA)
- b) Frauen Union (FU)
- c) Junge Union (JU)
- d) Kommunalpolitische Vereinigung (KPV)
- e) Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung (MIT)
- f) Ost- und Mitteldeutsche Vereinigung (OMV)
- g) Senioren Union (SU).

Die Kommunalpolitische Vereinigung regelt als eingetragener Verein die Durchführung ihrer Geschäfte auf Landesebene durch ihre Landesgeschäftsstelle.

§ 37 Sonderorganisationen

- (1) Der Kreisverband kann folgende Sonderorganisationen haben:
 1. Kreisagrarausschuss,
 2. Lesben und Schwule in der Union (LSU),
 3. Ring Christlich-Demokratischer Studenten (RCDS); sollten mehrere Hochschulgruppen des RCDS in Köln bestehen, so haben sie einen gemeinsamen Vorstand zu wählen, um ihre Satzungsrechte gegenüber dem CDU Kreisverband zu wahren.
- (2) Sonderorganisationen sind ein Angebot zum Dialog zwischen der CDU und der Gesellschaft. Sie sind organisatorische Zusammenschlüsse soziodemographischer Gruppen, die Themen und Entwicklungen der von ihr repräsentierten Gruppen in die politische Arbeit der CDU einbringen. Sonderorganisationen haben das Ziel, die Wirkungskreise und das Gedankengut der CDU zu fördern und diese mit der Gesellschaft weiter zu vernetzen.
- (3) Die Sonderorganisationen können sich eine eigene Satzung geben, die – wie auch alle Änderungen der Satzung – der Genehmigung durch den jeweiligen Landesvorstand der Sonderorganisation bedarf.
- (4) Die Sonderorganisationen haben das Recht zu eigenen Verlautbarungen, die den von der Partei festgelegten Grundsätzen nicht widersprechen dürfen.
- (5) Die Geschäfte der Sonderorganisationen werden von deren jeweiligen Vorständen geführt. Die Durchführungen der laufenden Aufgaben erfolgt auf Anweisung dieser Vorstände durch die Kreisgeschäftsstelle. Der RCDS regelt die Durchführung seiner Geschäfte am Hochschulort selbst.

§ 36 Sonderorganisation

Im Kreisverband besteht als Sonderorganisation: Evangelischer Arbeitskreis (EAK)

§ 37 Zuständigkeiten der Vereinigungen und Sonderorganisationen

- (1) Die Vereinigungen und Sonderorganisationen sind organisatorische Zusammenschlüsse von Personen mit dem Ziel, das Gedankengut der CDU in ihren Wirkungskreisen zu vertreten und zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der CDU zu wahren.
- (2) Die Vereinigungen und Sonderorganisationen haben das Recht zu eigenen Verlautbarungen, die den von der Partei festgelegten Grundsätzen nicht widersprechen dürfen.
- (3) Die Geschäfte der Vereinigungen werden von deren jeweiligen Vorständen geführt. Die Durchführungen der laufenden Aufgaben erfolgt auf Anweisung dieser Vorstände durch die Kreisgeschäftsstelle.

VIII. ABSCHNITT: Vertretung und Geschäftsführung

§ 38 Vertretung des Kreisverbands

Der Kreisverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Kreisvorstand vertreten. Vorstand in diesem Sinne sind der Kreisvorsitzende oder einer der stellvertretenden Kreisvorsitzenden.

§ 39 Vertretung der Stadtbezirks- und Ortsverbände

Die Stadtbezirksverbände und Ortsverbände werden im Rahmen ihrer Zuständigkeit durch ihre Vorstände vertreten. Vorstand in diesem Sinne sind der Vorsitzende und ein Stellvertreter des Stadtbezirkvorsitzenden bzw. Ortsvorsitzenden.

§ 40 Haftung

- (1) Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Verbandsvermögen.
- (2) Für die Haftung der Mitglieder wegen unerlaubter Handlungen der Parteivorstände oder anderer satzungsmäßig berufener Vertreter gilt § 831 BGB.
- (3) Im Innenverhältnis haftet der Kreisverband für Rechtsverbindlichkeiten eines nachgeordneten Verbandes nur, wenn er dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft schriftlich zugestimmt hat.

§ 41 Kreisgeschäftsführer

§ 42 Unterzeichnung von Einladungen

Die Einladungen zu den Sitzungen aller Parteiorgane sind von den Vorsitzenden oder einem ihrer Stellvertreter zu unterzeichnen. Dies gilt sinngemäß auch für Fachausschüsse und Arbeitskreise.
Satzung der CDU Köln

Formatiert: Links

G Verfahrensordnung

§ 38 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Organe der Partei sind beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß vorher mit Angabe der Tagesordnung einberufen worden sind und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie bleiben beschlussfähig, solange nicht auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu diesen Versammlungen ordnungsgemäß eingeladen wurde. Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) steht dem Postweg gleich.
- (2) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden festzustellen.
- (3) Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung allen Mitgliedern des Organs rechtzeitig mitzuteilen; er ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Falle beschlussfähig; darauf ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.
- (4) Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzung bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.
- (5) Auf der Kreisverbandsebene sollen Vorsitzende für Sitzungen ihrer Organe und Gremien konkrete Anfangs- und Endzeiten festlegen. Diese sind in der Einladung zur jeweiligen Sitzung zu benennen. Nach Überschreitung der Endzeiten sollen keine Abstimmungen und

IX. ABSCHNITT: Finanzierung und Buchführung

§ 43 Finanzierung

§ 44 Finanzwirtschaft

§ 45 Rechnungsprüfung und Rechenschaftsbericht

§ 46 Rechnungsjahr

X. ABSCHNITT: Verfahrensordnung

§ 47 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Kreisparteitag und die Mitgliederversammlungen auf Stadtbezirks- und Ortsverbandsebene sowie die Wahlkreismitgliederversammlungen nach § 23 sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu diesen Versammlungen ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (2) Die weiteren Parteiorgane sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind und wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei ordnungsgemäßer Einladung sind sie dennoch beschlussfähig, solange nicht auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und mit gleicher Tagesordnung mit einer Frist von fünf Werktagen eine neue Sitzung einzuberufen. Er ist dabei an die Form für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Falle beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Wahlen mehr durchgeführt werden. Abweichungen sind möglich, aber in jedem Einzelfall zu begründen.

§ 39 Durchführung von Vorstandssitzungen

- (1) Vorstandssitzungen können in Präsenz oder als digitale Sitzungen durchgeführt werden. Auf der Kreisverbandsebene haben Vorstandsmitglieder das Recht, an den Präsenzsitzungen mittels angebotener Telefon-, Videokonferenz oder anderem digitalen Format teilzunehmen (hybride Sitzung).
- (2) Der Vorstand kann in begründeten Fällen hybride Sitzungen nach Absatz 1 ganz oder teilweise ausschließen.

§ 40 Erforderliche Mehrheiten

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 41 Abstimmungsarten

- (1) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, durch hochgehobene Stimmkarten oder auf elektronischem Wege mit einer anerkannten, zertifizierten Methode, die dem Stand der Technik entspricht. Wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt oder es durch Satzung oder Gesetz vorgeschrieben ist, muss geheim abgestimmt werden.
- (2) Bei der Abstimmung darf jedes Mitglied erklären, dass es sich der

§ 48 Erforderliche Mehrheiten

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen nicht als gültige abgegebene Stimmen, werden aber bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit berücksichtigt.

§ 49 Abstimmungsarten

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen oder durch hochgehobene Stimmkarten, es sei denn, dass ein Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt oder die geheime Abstimmung nach der Satzung erfolgen muss.

Abstimmung enthält. Stimmenthaltungen zählen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung einer Mehrheit.

- (3) Die Vorstände der Partei können im Umlaufverfahren Abstimmungen durchführen und Beschlüsse fassen. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vorstands ausdrücklich widerspricht. Die Abstimmung im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich, auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) oder in Form anderer digitaler Formate erfolgen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Vorstandes beschlossen werden. Der Vorsitzende hat das Abstimmungsergebnis und die Fassung des Beschlusses festzustellen und dem Vorstand bekanntzugeben.

§ 42 Durchführung von Wahlen

- (1) Die Wahlen von Vorstandsmitgliedern, Delegierten/Ersatzdelegierten zu übergeordneten Parteiorganen und Vertretern/Ersatzvertretern zu Aufstellungsversammlungen für öffentliche Wahlen sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Jeder Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten enthalten; sie sollen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sein. Bei allen übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
- (2) Als Stimmzettel im Sinne dieser Satzung gilt auch ein anerkanntes, zertifiziertes elektronisches Stimmformular, das die Einhaltung der demokratischen Wahlgrundsätze, des Datenschutzes und der Datensicherheit sicherstellt. Bei einer elektronischen Stimmabgabe erfolgt die Wahl durch eindeutige Markierung hinter dem Namen des Kandidaten. Der Einsatz im Rahmen von Aufstellungen zu öffentlichen Wahlen ist unzulässig.
- (3) Der Kreisvorsitzende, der Kreisschatzmeister sowie der

§ 50 Durchführung von Wahlen

- (1) Die Mitglieder des Kreisvorstandes sowie die Delegierten für den Bezirks-, Landes- und Bundesparteitag werden geheim durch Stimmzettel gewählt. Der jeweilige Stimmzettel soll die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Darüber hinaus soll er einen Hinweis enthalten, welche Voraussetzungen für eine gültige Stimmabgabe erforderlich sind, insbesondere Angaben zur Mindest- und Höchstzahl der anzukreuzenden Kandidaten gem. Absatz 5 S. 1 und 2.
- (2) Alle sonstigen Wahlen können durch Handzeichen oder mit der erhobenen Stimmkarte durchgeführt werden, wenn nicht auf Befragen mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Wahl verlangt oder gesetzliche Bestimmungen diese erfordern.
- (3) Der Kreisvorsitzende sowie der Schatzmeister sind einzeln zu wählen. Sie bedürfen zu ihrer Wahl der Mehrheit der abgegebenen

Mitgliederbeauftragte sind jeweils einzeln zu wählen. Sie bedürfen zu ihrer Wahl der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt.

- (4) Für die Wahl der Stellvertreter des Vorsitzenden, der weiteren gewählten Vorstandsmitglieder (Beisitzer), von Delegierten/Ersatzdelegierten sowie von Vertretern/Ersatzvertretern gelten die Bestimmungen über die Gruppenwahl (Absatz 5).
- (5) Bei sämtlichen Gruppenwahlen sind Stimmzettel, auf denen nicht mindestens die Hälfte der zu Wählenden angekreuzt ist, ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind als Personen zu wählen sind, sind ebenfalls ungültig. Gewählt sind die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl in der Reihenfolge der abgegebenen gültigen Stimmen, auch dann, wenn sie nicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreichen. Ist die Entscheidung zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie durch Stichwahl. Für Delegierten-/Ersatzdelegiertenwahlen sowie für Vertreter-/Ersatzvertreterwahlen kann die Versammlung vorab durch Beschluss ein abstraktes und sachlich angemessenes Kriterium festlegen, auf Grundlage dessen im Falle gleicher Stimmenzahlen die Reihenfolge der stimmengleich Gewählten ermittelt wird.
- (6) Die Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten erfolgt in einem Wahlgang. Vor Eintritt in den gemeinsamen Wahlgang der Delegierten und Ersatzdelegierten beschließt der Parteitag über die Anzahl der zu wählenden Ersatzdelegierten. Ändert sich im Laufe der Amtszeit von Delegierten die Delegiertenzahl, so werden entsprechend der Stimmenzahl die in der Reihenfolge letzten Delegierten erste Ersatzdelegierte oder die nach Stimmenzahl ersten Ersatzdelegierten Delegierte. Die Amtszeit aller Delegierten/Ersatzdelegierten beginnt mit dem ersten Sitzungstag des jeweiligen Gremiums und endet spätestens nach 24 Monaten, wenn die Amtszeit nicht bereits zuvor mit dem Beginn der Amtszeit der gewählten Nachfolger endet.
- (7) Die Vorschriften der §§ 38 bis 42 gelten sinngemäß für Abstimmungen

gültigen Stimmen, das heißt mehr als 50% der abgegebenen gültigen Stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist in der Stichwahl der Bewerber mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Kommt es in der Stichwahl zur Stimmgleichheit, so findet ein einziger weiterer Wahlgang als Stichwahl statt. Führt diese Stichwahl erneut zur Stimmgleichheit, so entscheidet das Los aus der Hand des Versammlungsleiters. Bei Einzelwahlen sind Nein-Stimmen und Enthaltungen auf dem Stimmzettel nicht möglich, wenn mehrere Kandidaten zur Auswahl stehen.

(4) Für die Wahl der stellvertretenden Kreisvorsitzenden, der Beisitzer und für die Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten gelten die Bestimmungen über die Gruppenwahl.

(5) Bei sämtlichen Gruppenwahlen sind Stimmzettel, auf denen nicht mindestens die Hälfte der zu Wählenden angekreuzt ist, ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind als Personen zu wählen sind, sind ebenfalls ungültig. Nein-Stimmen und Enthaltungen auf dem Stimmzettel sind nicht möglich. Gewählt sind die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl in der Reihenfolge der abgegebenen gültigen Stimmen, auch dann, wenn sie nicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreichen. Ist die Entscheidung zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie durch Stichwahl. Kommt es in der Stichwahl zur Stimmgleichheit, so findet ein einziger weiterer Wahlgang als Stichwahl statt. Führt diese Stichwahl erneut zur Stimmgleichheit, so entscheidet das Los aus der Hand des Versammlungsleiters.

(6) Die Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten für Bezirks-, Landes- und Bundesparteitag erfolgt in getrennten Wahlgängen. Bei der Wahl der ordentlichen Delegierten ist die Bezugsgröße für die Berechnung der Mindest- und Höchstzahl der anzukreuzenden Kandidaten gem. Absatz 5 S. 1 und 2 die Zahl der zu wählenden

und Wahlen in allen Parteigremien der regionalen Organisationsstufen, der Vereinigungen und Sonderorganisationen im Kreisverband. Sie gelten auch für die Wahlen von Vertretern/Ersatzvertretern im Rahmen von Aufstellungsverfahren.

ordentlichen Delegierten. Vor Eintritt in den Wahlgang der Ersatzdelegierten beschließt der Parteitag über die Anzahl der zu vergebenden Ersatzdelegiertenmandate. Bei der Wahl der Ersatzdelegierten ist die Bezugsgröße für die Berechnung der Mindest- und Höchstzahl der anzukreuzenden Kandidaten gem. Absatz 5 S. 1 und 2 die Zahl der zu wählenden Ersatzdelegierten. Ändert sich im Laufe der Amtszeit von Delegierten die Delegiertenzahl, so werden entsprechend der Stimmenzahl die in der Reihenfolge letzten Delegierten erste Ersatzdelegierte oder die nach Stimmenzahl ersten Ersatzdelegierten Delegierte.

(7) Für die Berechnung des Frauenquorums gelten die Regelungen zum mathematischen Auf- und Abrunden gem. § 12 Abs. 2 Geschäftsordnung CDU Deutschlands i.V.m. § 50 Statut der CDU.

(8) Scheidet ein Kreisvorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, soll eine Nachwahl erfolgen.

(9) Wahlakte und sonstige Entscheidungen in Personalangelegenheiten sind nach 22 Uhr unzulässig, es sei denn das Wahlgremium hat vor 22 Uhr in einer Abstimmung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen etwas anderes beschlossen. Nach 24 Uhr sind alle Sach- und Personalentscheidungen unzulässig.

(10) Die Vorschriften der §§ 47 bis 50 gelten sinngemäß für Abstimmungen und Wahlen in allen Parteigremien der Stadtbezirks- und Ortsverbände im Kreisverband. Sie gelten auch für die Wahlen von Vertretern/Ersatzvertretern im Rahmen von Aufstellungsverfahren.

§ 43 Kandidatenaufstellung

- (1) Die Aufstellung von CDU-Bewerbern zu öffentlichen Wahlen regelt sich nach den jeweiligen Verfahrensordnungen des CDU-Landesverbands Nordrhein-Westfalen.
- (2) Die Aufstellung der Wahlkreisbewerber für Bundestags- und Landtagswahlen in den Wahlkreisen im Zuständigkeitsbereich des Kreisverbands erfolgt jeweils durch Wahlkreismitgliederversammlungen, bei denen alle am Tag des Zusammentritts der jeweiligen Versammlung nach Maßgabe des Bundes- bzw. Landeswahlgesetzes im betreffenden Wahlkreis wahlberechtigten CDU-Mitglieder teilnahmeberechtigt sind.

Die Wahl der Vertreter/Ersatzvertreter aus der CDU Köln zu Landesvertreterversammlungen zur Aufstellung von Landeslisten für Bundestags- und Landtagswahlen erfolgt durch jeweilige Kreismitgliederversammlungen, bei denen alle am Tag des Zusammentritts der Versammlung nach Maßgabe des Bundes- bzw. Landeswahlgesetzes in Nordrhein-Westfalen wahlberechtigten Mitglieder des Kreisverbands teilnahmeberechtigt sind, sowie zusätzlich auch solche CDU-Mitglieder, die einem anderen Landesverband angehören, aber aufgrund ihres Hauptwohnsitzes in Köln hier wahlberechtigt sind.

- (3) Die Wahl der Vertreter/Ersatzvertreter aus der CDU Köln zu Landesvertreterversammlungen zur Aufstellung von Landeslisten für Europawahlen erfolgt durch jeweilige Kreismitgliederversammlungen, bei denen alle am Tag des Zusammentritts der Versammlung nach Maßgabe des Europawahlgesetzes in Nordrhein-Westfalen wahlberechtigten Mitglieder des Kreisverbands teilnahmeberechtigt sind, sowie zusätzlich auch solche CDU-Mitglieder, die einem anderen Landesverband angehören, aber aufgrund ihres Hauptwohnsitzes in Köln hier wahlberechtigt sind.
- (4) Die Aufstellung des Bewerbers für die Wahl des Oberbürgermeisters sowie der Wahlbezirksbewerber/-ersatzbewerber und Reservelistenbewerber/-ersatzbewerber für die Ratswahl erfolgt durch

V. ABSCHNITT: Aufstellung von Kandidaten

§ 23 Aufstellung

- (1) Die Wahlkreiskandidaten für Bundes- und Landtagswahlen werden in den jeweiligen Wahlkreisen durch

Wahlkreismitgliederversammlungen aufgestellt. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Aufstellung nach den gesetzlichen Bestimmungen im jeweiligen Wahlkreis wahlberechtigt sind.

- (2) Die Bewerber der CDU für das Amt des Oberbürgermeisters und für den Rat werden durch den Kreisparteitag aufgestellt. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Aufstellung nach den gesetzlichen Bestimmungen im Stadtgebiet Köln wahlberechtigt sind.

- (3) Die Bewerber der CDU für die Bezirksvertretungen werden in Mitgliederversammlungen der jeweiligen Stadtbezirksverbände aufgestellt. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Aufstellung nach den gesetzlichen Bestimmungen im Stadtbezirk wahlberechtigt sind.

- (4) Im Übrigen gelten die jeweiligen Verfahrensordnungen der CDU Nordrhein-Westfalen.

§ 24 Vermeidung von Doppelmandaten

Kein Mitglied soll für die CDU Köln grundsätzlich mehr als ein politisches Mandat (Bezirksvertretung, Rat, Landtag, Bundestag, Europaparlament) ausüben. Bewirbt sich ein Mitglied für mehrere Mandate oder übt bereits ein Mandat aus, hat es dies vor der Aufstellung offen zu legen. Im Falle seiner Wahl in das Mandat hat das Mitglied innerhalb von drei Monaten zu entscheiden, welches Mandat es auf Dauer ausüben will. Ausnahmen von Satz 1 kann der Kreisparteitag beschließen. Nicht von dieser Regelung betroffen sind sachkundige Bürger und Einwohner.

jeweilige Kreismitgliederversammlungen, bei denen alle am Tag des Zusammentritts der Versammlung nach Maßgabe des Kommunalwahlgesetzes in Köln wahlberechtigten CDU-Mitglieder teilnahmeberechtigt sind.

Die Aufstellung der Listenbewerber/-ersatzbewerber für die Bezirksvertretungswahlen erfolgt durch jeweilige Mitgliederversammlungen in den Stadtbezirken, bei denen alle am Tag des Zusammentritts der Versammlung nach Maßgabe des Kommunalwahlgesetzes im betreffenden Stadtbezirk wahlberechtigten CDU-Mitglieder teilnahmeberechtigt sind.

Die Wahl der Vertreter/Ersatzvertreter aus der CDU Köln zu den 60er-Vertreterversammlungen zur Aufstellung der Listenbewerber/-ersatzbewerber für die Verbandsversammlungen des LVR erfolgt durch jeweilige Kreismitgliederversammlungen, bei denen alle am Tag des Zusammentritts der Versammlung nach Maßgabe des Kommunalwahlgesetzes im LVR-Gebiet wahlberechtigten Mitglieder des Kreisverbands teilnahmeberechtigt sind, sowie zusätzlich auch solche CDU-Mitglieder, die einem anderen Kreisverband außerhalb des LVR-Gebiets angehören, aber aufgrund ihres Hauptwohnsitzes in Köln hier wahlberechtigt sind.

- (5) Der Wahl von Vertretern/Ersatzvertretern liegen die zu dem vom Landesvorstand im Rahmen des Terminplanes festgelegten Stichtag bei der Zentralen Mitgliederdatei registrierten Mitgliederzahlen zugrunde.
- (6) Für alle im Rahmen von Aufstellungsverfahren einzuberufenden Mitgliederversammlungen gilt – ggfls. in Abweichung von den in dieser Satzung für die Sitzungen von Organen der verschiedenen Organisationsstufen vorgesehenen Fristen – die in der Verfahrensordnung des CDU Landesverbands Nordrhein-Westfalen für das jeweilige Aufstellungsverfahren vorrangig vorgesehene einheitliche ordentliche Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen, die in dringenden Fällen durch Beschluss des zuständigen Vorstandes auf drei Tage abgekürzt werden kann.

§ 44 Sitzungsniederschriften

Über die Sitzungen der Parteiorgane, Fachausschüsse und Arbeitskreise sind Niederschriften zu fertigen. Sie müssen die Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter und dem Schriftführer/Protokollanten zu unterzeichnen und der Kreisgeschäftsstelle zu übersenden.

§ 45 Ladungsfristen, Antragsberechtigung und Antragskommission

(1) Für die Einberufung der Parteiorgane im Kreisverband gelten folgende ordentliche und verkürzte Einladungsfristen:

1. Kreisparteitag: zwei Wochen, in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit fünf Tagen,
2. Kreisvorstand: eine Woche, in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit drei Tage,
3. Stadtbezirks-Mitgliederversammlung: zwei Wochen, in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit fünf Tage,
4. Stadtbezirksvorstand: eine Woche, in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit drei Tage,
5. Ortsverbands-Mitgliederversammlung: zwei Wochen, in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit fünf Tage,
6. Ortsverbands-Vorstand: eine Woche, in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit drei Tage.

In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit ist deren Begründung in der Einladung darzulegen.

(2) Alle Einladungsfristen beginnen mit dem Datum des Poststempels bzw. des E-Mail-Versands. Der Tag der Veranstaltung, zu der eingeladen wird, ist in die für die Einladung maßgebliche Frist nicht mit

§ 52 Ladungsfristen

(1) Der Kreisvorstand beschließt über die langfristige Terminplanung des Kreisverbandes. Er veröffentlicht die vorläufigen Termine der Kreisparteitage und ihre Schwerpunktthemen mit einem Zeitvorlauf von mindestens zwei Monaten in einem „politischen Kalender“ auf der Homepage des Kreisverbandes.

(2) Ordentliche Kreisparteitage sowie die Mitgliederversammlungen der Stadtbezirke und Ortsverbände müssen unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher einberufen werden. Außerordentliche Parteitage und Mitgliederversammlungen können mit einer Frist von mindestens drei Werktagen einberufen werden, sofern die Angelegenheit, die behandelt werden soll, keinen Aufschub duldet.

(3) Kreisvorstandssitzungen, die Vorsitzendenkonferenz sowie Vorstandssitzungen in den Stadtbezirks- und Ortsverbänden müssen unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mindestens sieben Tage vorher einberufen werden. In Eilfällen kann eine Sitzung mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Werktagen auch telefonisch einberufen werden.

(4) Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) steht dem Postweg gleich, sofern das stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich, auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) oder im Rahmen eines über das Internet durchgeführten

einzurechnen.

- (3) Die Parteimitglieder sollen durch entsprechende Ankündigungen in regelmäßigen Veröffentlichungen des Kreisverbands (z. B. Mitgliederbrief, Mitgliedermagazin, Homepage, E-Mail-Newsletter) rechtzeitig auf den Termin des nächsten Kreisparteitags hingewiesen werden.
- (4) Anträge zum ordentlichen Kreisparteitag müssen spätestens bis Ablauf des zehnten Tages vor dem Tagungstermin bei der Kreisgeschäftsstelle schriftlich oder per E-Mail eingegangen sein. Sie sind spätestens sieben Tage vor dem Tagungstermin digital (z.B. über die Homepage und per E-Mail) den Parteimitgliedern zugänglich zu machen.
- (5) Antragsberechtigt sind:
 1. der Kreisvorstand,
 2. die Vorsitzendenkonferenz,
 3. jeder Vorstand eines Stadtbezirksverbands,
 4. jeder Vorstand eines Ortsverbands,
 5. jeder Kreisvorstand einer Vereinigung oder Sonderorganisation,
 6. die Arbeitskreise,
 7. jedes Mitglied unter Nachweis von 30 unterstützenden Unterschriften (die Unterschrift des antragstellenden Mitglieds eingerechnet).
- (6) Außerdem können Initiativanträge zu aktuellen politischen Fragen eingebracht werden, wenn sie von mindestens 30 Mitgliedern unterschrieben sind.
- (7) Auf Vorschlag des Kreisvorstands wählt der Kreisparteitag mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr eine Antragskommission. Die Antragskommission berät im Vorfeld der Kreisparteitage und ggfls. parallel zum Kreisparteitag alle vorliegenden Anträge und gibt dem Kreisparteitag Empfehlungen für die Behandlung der Anträge. Die

Autorisierungsverfahrens darin eingewilligt hat.

(5) Alle Einladungsfristen beginnen mit dem Datum des Poststempels bzw. – sofern das Mitglied einem EMail-Versand zugestimmt hat – des E-Mail-Versandes. Der Tag der Versammlung ist in die Ladungsfrist nicht mit einzurechnen. Bei postalischen Versandarten, die keine unmittelbare Zustellung durch den Dienstleister garantiert, verlängert sich die Ladungsfrist um 5 (fünf) Werktage.

(6) Mit der Einladung muss die vorgesehene Tagesordnung bekannt gegeben werden. Einladung und

Tagesordnung sind zudem auf der Homepage des Kreisverbandes einzustellen. Über Gegenstände der Tagesordnung, die nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht sind, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

§ 53 Antragsberechtigung zum Kreisparteitag

(1) Anträge des Kreisvorstands oder von Arbeitskreisen zu einem ordentlichen Kreisparteitag müssen spätestens 14 (vierzehn) Tage vor dem vorläufigen Termin des Kreisparteitags auf der Homepage des Kreisverbandes veröffentlicht werden. Sonstige Anträge zum ordentlichen Kreisparteitag müssen spätestens bis zu diesem Termin bei der Kreisgeschäftsstelle schriftlich oder in Textform eingegangen sein; zum Zwecke ihrer Behandlung ist die Tagesordnung gegebenenfalls zu erweitern. Die vorgenannte Frist gilt nicht für Ersetzungs- bzw. Änderungsanträge zu fristgerecht eingegangenen Anträgen. Alle Anträge sind an die auf der Homepage des Kreisverbandes und in der Einladung mitgeteilte Adresse zu richten.

(2) Antragsberechtigt sind:

Antragskommission ist auch berechtigt, Abänderungs- und Ergänzungsanträge zu Anträgen, die dem Kreisparteitag vorliegen, zu stellen. Sie kann auch mehrere vorliegende Anträge zum gleichen Gegenstand in einem eigenen Antrag zusammenfassen. Sie entscheidet, ob die Voraussetzungen für einen Initiativantrag nach Absatz 6 erfüllt sind. Handelt es sich nicht um eine aktuelle politische Frage im Sinne der vorgenannten Regelungen, ist der Antrag erst auf dem nächsten Kreisparteitag zu beraten. Ist ein Initiativantrag unzulässig, kann die Antragskommission diesen im Einvernehmen mit dem Antragsteller dem Kreisvorstand zwecks Beratung zuleiten.

- a) der Kreisvorstand,
- b) die Vorstände der Stadtbezirksverbände,
- c) die Vorstände der Ortsverbände,
- d) die Vorsitzendenkonferenz,
- e) die Kreisvorstände der Vereinigungen und Sonderorganisationen,
- f) die Arbeitskreise,

g) jedes Mitglied unter Beifügung von mindestens 29 weiteren Unterstützungsunterschriften.

(3) Außerdem können auch außerhalb der Tagesordnung Initiativanträge zu aktuellen politischen Fragen eingebracht werden, wenn sie von mindestens 30 stimmberechtigten Mitgliedern unterschrieben sind.

(4) Die Antragskommission berät alle vorliegenden Anträge und gibt Empfehlungen für die Behandlung der Anträge ab. Sie ist berechtigt, Abänderungs- und Ergänzungsanträge zu Anträgen, die dem Kreisparteitag vorliegen, zu stellen. Sie kann auch mehrere vorliegende Anträge zum gleichen Gegenstand in einem eigenen Antrag zusammenfassen. Sie entscheidet, ob die Voraussetzungen für einen Initiativantrag nach Absatz 3 erfüllt sind. Handelt es sich nicht um eine aktuelle politische Frage i. S. von Absatz 3 ist der Antrag erst auf dem nächsten Kreisparteitag zu beraten.

(5) Alle Anträge sind unverzüglich nach ihrem Eingang auf der Homepage des Kreisverbandes zu publizieren. Auf Verlangen ist Mitgliedern eine gedruckte Sammlung der fristgemäß eingegangenen Anträge durch die Kreisgeschäftsstelle zuzusenden. Sämtliche Anträge müssen aber in jedem Fall auf dem Kreisparteitag als Drucksache vorliegen.

§ 46 Wahlperioden, Amtsbezeichnungen

- (1) Zu allen Parteigremien ist mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen.
- (2) Die Amtszeit von Parteigremien und Gremienmitgliedern endet
 1. mit dem Ende der jeweiligen Versammlung, die entsprechende Neuwahlen vorgenommen hat,
 2. mit der Amtsniederlegung,
 3. spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Frist, d.h. mit Ablauf des auf die Wahl folgenden übernächsten Kalenderjahres.
- (3) Die Amtszeit von Gremienmitgliedern, die innerhalb der regelmäßigen Wahlzeit eines Gremiums durch erforderlich gewordene Nachwahlen gewählt worden sind, endet spätestens mit Ablauf der bestimmten regelmäßigen Wahlzeit des jeweiligen Gremiums.
- (4) Alle Ämter und Funktionen stehen unabhängig von der sprachlichen Bezeichnung in gleicher Weise Frauen, Männern und diversgeschlechtlichen Menschen offen.

§ 51 Wahlperioden und Amtszeiten

- (1) Zu allen Parteigremien ist mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen. Die Mitglieder des Kreisparteigerichts werden für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (2) Die Wahlen sollen stattfinden:
 - a.) in den Ortsverbänden, den Stadtbezirken, den Vereinigungen und Sonderorganisationen im vierten Quartal jeden ungeraden Jahres oder im ersten Quartal eines jeden geraden Jahres,
 - b.) im Kreisverband im zweiten oder dritten Quartal eines jeden geraden Jahres.
- (3) Die Amtszeit von Parteigremien und Gremienmitgliedern endet
 - a.) mit dem Ende der jeweiligen Versammlung, die entsprechende Neuwahlen vorgenommen hat, b) mit der Amtsniederlegung,
 - c) spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Frist (§11 Abs. 1 Satz 1 PartG).
- (4) Bei Wahlen sind alle Mitglieder stimmberechtigt, die am Tage der Versammlung der CDU Köln bzw. der jeweiligen Vereinigung oder Sonderorganisation angehören.
- (5) Die Amtszeit von Parteigremien und Gremienmitgliedern, die innerhalb der regelmäßigen Wahlzeit durch erforderlich gewordene Neuwahlen gewählt worden sind, endet jeweils mit Ablauf der bestimmten regelmäßigen Wahlzeit.
- (6) Die Amtszeit aller Delegierten und Ersatzdelegierten beginnt mit dem ersten Sitzungstag des jeweiligen Gremiums und endet 24 Monate später oder mit dem Beginn der Amtszeit der gewählten Nachfolger.

H Sonstige Bestimmungen

§ 47 Kreisparteigericht

- (1) Das Kreisparteigericht besteht aus drei ordentlichen und mindestens drei stellvertretenden Mitgliedern. Es tritt in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben. Für den Vertretungsfall muss sichergestellt sein, dass mindestens ein weiteres Mitglied, wenigstens eines der stellvertretenden Mitglieder, ebenfalls die Befähigung zum Richteramt hat.
- (2) Die Mitglieder des Kreisparteigerichts sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen der CDU angehören. Mitglieder und Stellvertreter dürfen weder einem Parteivorstand angehören, noch in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder zu einem Gebietsverband stehen, noch von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen; sie dürfen auch nicht Mitglieder oder Stellvertreter eines anderen Parteigerichts sein.
- (3) Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Kreisparteigerichts werden vom Kreisparteitag für eine Wahlperiode von 4 Jahren gewählt.
- (4) Die Geschäftsstelle des Kreisparteigerichts ist der CDU-Kreisgeschäftsstelle angegliedert. Sie untersteht den Weisungen des Vorsitzenden des Kreisparteigerichts. Dieser bestimmt einen geeigneten Protokollführer, der ebenfalls die Akten des Kreisparteigerichts führen kann und nicht dem gewählten Kreisvorstand angehören darf.
- (5) Die Zuständigkeit des Kreisparteigerichts und das Verfahren ergeben sich aus der Parteigerichtsordnung der CDU Deutschlands.

§ 48 Gesetzliche Vertretung des Kreisverbands

- (1) Der Kreisverband wird im Rahmen seiner Zuständigkeit durch den Vorstand vertreten. Vorstand in diesem Sinne ist der Vorsitzende, im

§ 21 Kreisparteigericht

(1) Das Kreisparteigericht besteht aus drei ordentlichen und mindestens drei stellvertretenden Mitgliedern. Sie treten in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben. Die Mitglieder dürfen nicht Mitglied des Vorstandes einer

Parteigliederung sein oder in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen; sie dürfen auch nicht Mitglieder oder Stellvertreter eines anderen Parteigerichtes sein.

(2) Die Zuständigkeit des Kreisparteigerichtes und das Verfahren ergeben sich, soweit nicht in der Satzung geregelt, aus der Parteigerichtsordnung der Bundespartei.

§ 38 Vertretung des Kreisverbands

Der Kreisverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Kreisvorstand vertreten. Vorstand in diesem Sinne sind der Kreisvorsitzende oder einer der stellvertretenden Kreisvorsitzenden.

Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter.

- (2) Der Kreisgeschäftsführer ist zu Rechtsgeschäften ermächtigt, die der ihm zugewiesene Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB).

§ 49 Haftung für Verbindlichkeiten

- (1) Für Verpflichtungen des Kreisverbands haftet nur das Verbandsvermögen.
- (2) Für die Haftung der Mitglieder wegen unerlaubter Handlungen der Parteivorstände oder anderer satzungsmäßig berufener Vertreter gilt § 831 BGB.
- (3) Im Innenverhältnis haftet der Kreisverband für Rechtsverbindlichkeiten eines nachgeordneten Verbands nur, wenn er dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.
- (4) Der Kreisverband, seine Untergliederungen sowie die Vereinigungen und Sonderorganisationen der Partei auf allen Organisationsstufen haften gegenüber dem CDU-Landesverband Nordrhein-Westfalen und der Bundespartei im Innenverhältnis, wenn sie durch ein von ihnen zu vertretendes Fehlverhalten Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes verursachen, die vom Präsidenten oder dem Präsidium des Deutschen Bundestages, dem Präsidenten des Landtages oder einer gesetzlich sonst zuständigen Stelle gegen die Partei ergriffen werden. Der CDU-Landesverband Nordrhein-Westfalen kann seine Schadenersatzansprüche mit Forderung der vorgenannten Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen verrechnen. Werden Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes vom CDU-Landesverband Nordrhein-Westfalen schuldhaft verursacht, so haftet er gegenüber seinen nachgeordneten Gebietsverbänden sowie gegenüber den Landesvereinigungen und Sonderorganisationen und gegenüber der Bundespartei für den

§ 39 Vertretung der Stadtbezirks- und Ortsverbände

Die Stadtbezirksverbände und Ortsverbände werden im Rahmen ihrer Zuständigkeit durch ihre Vorstände vertreten. Vorstand in diesem Sinne sind der Vorsitzende und ein Stellvertreter des Stadtbezirkvorsitzenden bzw. Ortsvorsitzenden.

§ 40 Haftung

- (1) Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Verbandsvermögen.
- (2) Für die Haftung der Mitglieder wegen unerlaubter Handlungen der Parteivorstände oder anderer satzungsmäßig berufener Vertreter gilt § 831 BGB.
- (3) Im Innenverhältnis haftet der Kreisverband für Rechtsverbindlichkeiten eines nachgeordneten Verbandes nur, wenn er dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft schriftlich zugestimmt hat.

daraus entstehenden Schaden.

§ 50 Auflösung des Kreisverbands

- (1) Der Kreisverband kann sich auflösen, wenn zu diesem Zweck ein besonderer Kreisparteitag einberufen wird. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisparteitages.
- (2) Hat der Kreisparteitag die Auflösung beschlossen, so führt der Kreisvorstand eine Urabstimmung mit Hilfe der Ortsverbände durch.
- (3) Der Kreisvorstand bestimmt den Tag und die Zeit der Abstimmung sowie die einheitliche Form der Stimmzettel.
- (4) Der Stimmzettel muss den Wortlaut des Beschlusses des Kreisparteitages enthalten und so gestaltet sein, dass das Mitglied mit „Ja“ oder „Nein“ abstimmen kann. Darüber hinaus darf der Stimmzettel keine weiteren Angaben enthalten. Stimmzettel sind nur gültig, wenn sie entweder mit „Ja“ oder „Nein“ gekennzeichnet sind. Die Abstimmung ist geheim.
- (5) Die Urabstimmung erfolgt in besonders einberufenen Versammlungen der Mitglieder der Ortsverbände, zu denen alle stimmberechtigten Mitglieder zwei Wochen vorher schriftlich unter Übersendung des Beschlusses des Kreisparteitages einzuladen sind. Die bzw. der Vorsitzende des Ortsverbands und zwei durch die Versammlung der Mitglieder gewählte Personen bilden den Vorstand für die Urabstimmung im Gebiet des jeweiligen Ortsverbands. Über den Vorgang der Abstimmung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von den Mitgliedern des Vorstands der Urabstimmung nach Durchführung der Abstimmung zu unterzeichnen ist. Nach Abschluss des Abstimmungsvorgangs ist dieses Protokoll zusammen mit den Stimmzetteln dem Kreisvorstand zu übersenden.
- (6) Ist in einer Versammlung der Mitglieder die Abstimmung nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden, so kann der Kreisvorstand eine

§ 22 Auflösung des Kreisverbandes

Der Kreisverband kann nur durch Beschluss des Kreisparteitages mit einer Mehrheit von drei Vierteln aufgelöst werden. Hat der Kreisparteitag die Auflösung beschlossen, so hat der Kreisvorstand eine Urabstimmung der Mitglieder unter Setzung einer angemessenen Frist herbeizuführen. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 2 Nr. 11 des Parteiengesetzes.

Wiederholung der Abstimmung beschließen.

- (7) Sind im Kreisverband Ortsverbände nicht flächendeckend gebildet, erfolgt die Urabstimmung auf Ebene und mit Hilfe der Stadtbezirksverbände.
- (8) Der Beschluss des Kreisparteitages ist bestätigt, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kreisverbands sich für die Auflösung des Kreisverbands aussprechen.
- (9) Über das Vermögen und die Akten des Kreisverbands bestimmt der Kreisvorstand. Das Vermögen darf nur zu partei- oder gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.

§ 51 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur von einem ordentlichen Kreisparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (vgl. § 40 Abs. 2).
- (2) Die vorgesehene Satzungsänderung muss bei Einberufung des Kreisparteitags auf der vorgesehenen Tagesordnung vermerkt sein und ihr Wortlaut unter Wahrung der Einberufungsfrist den teilnahmeberechtigten Mitgliedern bekanntgegeben werden.

§ 52 Widerspruchsfreies Satzungsrecht

- (1) Die Satzungen und Geschäftsordnungen der dem CDU-Landesverband Nordrhein-Westfalen nachgeordneten Gebietsverbände der CDU, der Vereinigungen und der Sonderorganisationen dürfen den Bestimmungen der Satzung des Landesverbands nicht widersprechen.
- (2) In allen Angelegenheiten, die durch vorstehende Satzung nicht geregelt werden, gelten die Satzung und Geschäftsordnung des CDU Landesverbands Nordrhein-Westfalen und das Statut der CDU Deutschlands in deren jeweils geltenden Fassungen. Die die

XI. ABSCHNITT: Schlussvorschriften

§ 54 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung werden vom Kreisparteitag mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Sie können nur von einem ordentlichen Kreisparteitag (§ 15 Abs. 4 Satz 1) beschlossen werden. Die vorgesehene Satzungsänderung muss auf der Tagesordnung vermerkt sein und ihr Wortlaut innerhalb der Einladungsfrist den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

Kreisverbandsebene betreffenden Regelungen finden auf die Stadtbezirksverbände und Ortsverbände sowie die Vereinigungen und Sonderorganisationen des Kreisverbands entsprechende Anwendung, soweit diese betreffend nicht ausdrücklich anderes geregelt ist.

- (3) Die vom Kreisparteitag beschlossene Kreisverbandssatzung und deren Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den CDU-Landesverband Nordrhein-Westfalen.

§ 53 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist vom Kreisparteitag am XX.XX.XXXX in Köln beschlossen und vom CDU-Landesverband Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Generalsekretär, am XX.XX.XXXX rückwirkend zum XX.XX.XXXX genehmigt worden.

Finanz- und Beitragsordnung

Aufgrund §§ 7 Abs. 1 Satz 2, 24 Abs. 1 Nr. 3 Satzung CDU Köln hat der Kreisparteitag nachstehende Finanz- und Beitragsordnung beschlossen, die Bestandteil der Satzung der CDU Köln ist.

§ 1 Selbständige Kassenführung

- (1) Der Kreisverband ist entsprechend § 18 des Statuts der CDU Deutschlands die kleinste selbständige organisatorische Einheit mit selbständiger Kassenführung.
- (2) Kreisverband und Ratsfraktion führen ihre Finanzen strikt voneinander getrennt.
- (3) Das Vermögen sowie die Einnahmen und Ausgaben der

§ 55 Inkrafttreten

(1) Die vorliegende Fassung der Satzung wurde vom Kreisparteitag am 13.11.2017 beschlossen; sie tritt mit ihrer Genehmigung durch den Landesvorstand in Kraft.

(2) Der Kreisvorstand wird ermächtigt, die Satzung hinsichtlich ihrer Fassung (insbes. Rechtschreibung, Zeichensetzung, Überschriften der Paragraphen, neue Nummerierung und etwaige Verweise) unter Berücksichtigung der vom Kreisparteitag beschlossenen Änderungen abzuändern.

IX. ABSCHNITT: Finanzierung und Buchführung

§ 43 Finanzierung

(1) Der Kreisverband ist die unterste organisatorische Einheit der CDU mit Satzung und selbständiger Kassenführung.

- a) Der Kreisverband gestattet seinen Untergliederungen einschließlich der Kreisvereinigungen, in seinem Auftrag und unter seiner vollen Aufsicht über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über die dazugehörigen Belege ein Kassenbuch zu führen.

b) Für Verbindlichkeiten eines Ortsverbandes oder eines

Vereinigungen und Sonderorganisationen im Kreisverband sind im Rechenschaftsbericht des Kreisverbands zu erfassen.

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Der Kreisvorstand trägt die Verantwortung für die gesamte Finanzwirtschaft des Kreisverbands. Die Einnahmen und Ausgaben des Kreisverbandes müssen in einem finanzwirtschaftlichen Gleichgewicht stehen. Der Kreisverband, seine nachgeordneten Gliederungen sowie die Vereinigungen und Sonderorganisationen im Kreisverband sind zum ordentlichen und sachgerechten Nachweis der Einnahmen, Ausgaben und des Vermögens verpflichtet. Die Regelungen des Parteiengesetzes und die von der Bundespartei und vom CDU-Landesverband Nordrhein-Westfalen erlassenen Vorschriften zur Rechnungslegung, über einheitliche Abrechnung, Buchführung und Kontierung sind zu beachten.
- (2) Dem Vorsitzenden und dem Kreisschatzmeister des Kreisverbands steht zur Gewährleistung einer nach dem Parteiengesetz ordnungsgemäßen Rechenschaftslegung gegenüber den Stadtbezirksverbänden und Ortsverbänden sowie den Vereinigungen und Sonderorganisationen derselben und nachgeordneten Gliederungsstufen das Recht zu, jederzeit Einsicht in Kassen, Konten und Buchführung zu nehmen.

§ 3 Haushaltsjahr

Das Rechnungsjahr (Haushaltsjahr) des Kreisverbands ist das Kalenderjahr.

§ 4 Finanzmittel

- (1) Für die Beschaffung der für die politische und organisatorische Arbeit des Kreisverbands erforderlichen Mittel ist der Kreisschatzmeister

Stadtbezirksverbandes haftet der Kreisverband nicht, auch nicht im Innenverhältnis, es sei denn, dass der Kreisverband die Haftung für eine bestimmte Verbindlichkeit schriftlich vor Abschluss eines Rechtsgeschäftes übernommen hat.

(2) Die zur Durchführung der Aufgaben des Kreisverbandes erforderlichen Mittel werden insbesondere durch Aufnahmegebühren, Mitgliederbeiträge, Sammlungen und Spenden aufgebracht.

(3) Dem Kreisverband obliegt die Einziehung der Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge für seinen Bereich.

(4) Der Kreisverband entrichtet Beiträge an die CDU Deutschlands und den Landesverband. Die Umlage für die CDU Deutschlands beschließt der Bundesparteitag, die Umlage für den Landesverband der Landesparteitag.

§ 44 Finanzwirtschaft

(1) Der Kreisvorstand trägt die politische Verantwortung für die gesamte Finanzwirtschaft der CDU Köln. Alle Etatbeschlüsse sowie die Beschlüsse über den Jahresabschluss, die mittelfristige Finanzplanung und den gesetzlichen Rechenschaftsbericht des Kreisverbandes bedürfen des Beschlusses des Kreisvorstands.

(2) Die Finanzwirtschaft der CDU Köln folgt den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung. Der Schatzmeister und der Geschäftsführer haben die dafür nötigen Maßnahmen zu treffen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(3) Der Haushaltsplan wird vom Schatzmeister und Geschäftsführer aufgestellt und vom Kreisvorstand verabschiedet. Die Durchführung obliegt dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer. Für die Verwaltung der Mittel im Rahmen des Haushaltsplanes, die Führung der laufenden, regelmäßig

zusammen mit dem geschäftsführenden Kreisvorstand verantwortlich.

- (2) Die zur Erfüllung der Aufgaben des Kreisverbands erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:
1. Beiträge der Mitglieder (Mitgliedsbeiträge und Sonderbeiträge),
 2. Einnahmen aus Vermögen, Veröffentlichungen, Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften der CDU, Dienstleistungen, etc.,
 3. Spenden,
 4. Kredite in entsprechender Anwendung des § 43 Satzung des CDU-Landesverbands Nordrhein-Westfalen,
 5. sonstige Einnahmen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen persönlichen regelmäßigen Beitrag zu entrichten (Mitgliedsbeitrag).
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags im Einzelnen richtet sich grundsätzlich nach der jeweils gültigen, vom Bundesparteitag beschlossenen Beitragsregelung. Die zur Zeit gültige Beitragsregelung ist dieser Finanz- und Beitragsordnung als **Anlage** beigefügt, die Bestandteil dieser Beitrags- und Finanzordnung ist. Auf Vorschlag des Kreisschatzmeisters kann der Kreisvorstand einen monatlichen Regelbeitrag beschließen, der den Mitgliedern als zu zahlender Mindestbeitrag empfohlen wird.
- (3) Der geschäftsführende Kreisvorstand kann in besonderen Fällen entsprechend den vom Kreisvorstand beschlossenen allgemeinen Voraussetzungen einzelnen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge erlassen, ermäßigen oder stunden. Dies gilt auch für die Festlegung von Beiträgen für bestimmte Gruppen von Mitgliedern. Der geschäftsführende Kreisvorstand hat hierüber dem Kreisvorstand in anonymisierter Form zu berichten. Für den Kreisverband als Ebene des sozialen Ausgleichs in der CDU bleibt die Verpflichtung,

wiederkehrenden Kassengeschäfte, die Rechtmäßigkeit der Ausgaben, die laufende Rechnungskontrolle und die Buchführung ist der Kreisgeschäftsführer zuständig und verantwortlich.

(4) Für die Beschaffung der für die politische und organisatorische Arbeit des Kreisverbands erforderlichen Mittel ist der Schatzmeister gemeinsam mit dem Kreisgeschäftsführer verantwortlich.

(5) Der Schatzmeister ist zur Überwachung der Finanzgeschäfte des Kreisverbandes (einschließlich des Controllings) und ihrer Ordnungsmäßigkeit des Finanz- und Rechnungswesen verpflichtet. Er ist befugt, hierzu jederzeit Einsicht in sämtliche Finanzgeschäfte, Urkunden und Rechenwerke zu nehmen und entsprechende Auskünfte von allen Angehörigen der Kreisgeschäftsstelle zu verlangen. Er unterrichtet den Kreisvorstand regelmäßig über alle wichtigen Finanz- und Beitragsfragen.

(6) Widerspricht der Schatzmeister Ausgaben oder Kreditaufnahmen, die für das laufende Jahr nicht vorgesehen waren, dürfen diese nur getätigt werden, wenn der Kreisvorstand sie mit Zweidrittelmehrheit einschließlich des Vorsitzenden und des Kreisgeschäftsführers einschließlich ihrer Deckung beschließt.

§ 45 Rechnungsprüfung und Rechenschaftsbericht

(1) Die Kassen- und Rechnungsführung des Kreisverbandes ist nach Abschluss des Rechnungsjahres zu prüfen.

(2) Der Vorsitzende beauftragt jährlich einen Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung des Kreisverbandsvermögens.

(3) Dessen Bericht ist zwei Prüfern vorzulegen, die vom Kreisparteitag gewählt werden. Deren Bericht ist dem Kreisparteitag zur Kenntnis zu bringen. Die Prüfer haben das

Beitragsanteile an übergeordnete Verbände abzuführen, unberührt.

- (4) Mitglieder von Vereinigungen und Sonderorganisationen zahlen zusätzlich den von den zuständigen Organen festgelegten Mitgliedsbeitrag. Hiervon bleiben ihre Beiträge an den Kreisverband unberührt.
- (5) Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt unmittelbar an den Kreisverband und soll durch Einzugsermächtigung oder jährlichen Dauerauftrag erfolgen. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags soll jährlich im Februar eines jeden Haushaltsjahres erfolgen.
- (6) Beitragsquittungen sind von der Kreisgeschäftsstelle entsprechend den Vorschriften der Finanz- und Beitragsordnung der CDU Deutschland auszustellen und zu unterzeichnen.

Recht, Einblick in die Buchführung der Geschäftsstelle zu nehmen.

- (4) Als Prüfer darf nicht bestellt werden, wer Mitglied des Kreisvorstandes oder Parteiangestellter ist
- (5) Über jede Kassen- und Rechnungsprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Prüfern zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist 10 Jahre bei den Akten aufzubewahren.
- (6) Die Rechnungsprüfer haben wesentliche Beanstandungen unverzüglich dem Kreisvorstand mitzuteilen, die gleiche Mitteilungspflicht obliegt auch dem Kreisvorsitzenden.

§ 46 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Sonderbeiträge

- (1) Mitglieder des Kreisverbands, die politische Ämter, Mandate, Funktionen, Sitze in Leitungs- und Aufsichtsgremien (z.B. Aufsichtsräte Beiräte oder Verwaltungsräte) oder andere politisch begründete Führungspositionen innehaben (kommunale Amts- und Mandatsträger), haben einen Sonderbeitrag an den Kreisverband zu entrichten. Sachkundige Einwohner und Bürger sowie Mitglieder, die aufgrund eines Amtes, eines Mandats, einer Funktion, eines Sitzes in einem Leitungs- oder Aufsichtsgremium oder einer anderen politisch begründeten Führungsposition bereits gegenüber dem CDU-Landesverband Nordrhein-Westfalen sonderbeitragspflichtig sind, sind von einer gleichgelagerten Verpflichtung gegenüber dem Kreisverband ausgenommen. Von der Verpflichtung nach Satz 1 sind ausgenommen: Beigeordnete oder Dezernenten der Stadt Köln, der Landesdirektor eines Landschaftsverbands oder andere Mitglieder, die hauptberuflich eine Tätigkeit für die Stadt Köln, einen Landschaftsverband, einen Regionalrat oder eine Bezirksregierung ausüben.

- (2) Vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes 3, beträgt die Höhe des Sonderbeitrags eines kommunalen Amts- und Mandatsträgers 15 Prozent aller Einnahmen, die das Mitglied im Rahmen seines Amtes, seines Mandats, seiner Funktion, seines Sitzes oder seiner Position erhält. Dies gilt unabhängig von der Bezeichnung der Einnahmen; erfasst werden damit Vergütungen, Aufwandsentschädigungen (insbesondere Aufwandspauschalen und Sitzungsgelder) und andere Einnahmen aller Art. Verdienstausfallentschädigungen gelten nicht als Einnahmen im vorgenannten Sinne.
- (3) Der Oberbürgermeister zahlt pro Monat 3 Prozent des Grundgehalts der Besoldungsgruppe, in die er eingruppiert ist (siehe § 2 Absatz 1 EingrVO). Sonderbeiträge gemäß Absatz 2 fallen darüber hinaus auf Einnahmen des Oberbürgermeisters aus Aufsichtsgremien (Tätigkeit in einem Aufsichtsrat, Beirat oder Verwaltungsrat) an; der Sonderbeitrag beträgt in diesen Fällen 3 Prozent der Einnahmen. Einnahmen i.S. des vorgenannten Satzes sind solche i.S. des vorstehenden Abs. 2 Satz 2, allerdings beschränkt auf den Teil, der dem Oberbürgermeister aufgrund beamtenrechtlicher oder vergleichbarer Vorschriften selbst zusteht und der nicht an die Stadt Köln abzuführen ist. Weitere Sonderbeiträge fallen nicht an. Dies gilt auch für Einnahmen aus Pensionen, Betriebsrenten oder ähnliche Altersversorgungen von ehemaligen Oberbürgermeistern.
- (4) Sofern die zuständigen Organe von Vereinigungen und Sonderorganisationen eigene Sonderbeiträge festgelegt haben, haben Mitglieder dieser Vereinigungen und Sonderorganisationen diese zusätzlich zu zahlen. Diese Sonderbeiträge stehen den Vereinigungen und Sonderorganisationen zu.
- (5) Die Zahlung der Sonderbeiträge soll unmittelbar, spätestens aber sechs Monate nach Erhalt der Einnahme erfolgen. Der Mandatsträger kann mit dem Kreisschatzmeister monatliche Vorauszahlungen als Abschlagszahlungen und, auf der Basis der jährlichen Vergütungsbescheinigung (Abs. 6), eine Schlusszahlung vereinbaren. Ebenfalls kann in Absprache mit dem Kreisschatzmeister eine

jährliche Abrechnung vereinbart werden. Soweit rechtlich zulässig, soll von Abtretungserklärungen Gebrauch gemacht werden. Mandatsträger sollen, soweit regelmäßige Einnahmen absehbar sind, Daueraufträge zur Begleichung ihrer Sonderbeiträge einrichten.

- (6) Alle sonderbeitragspflichtigen Mitglieder haben die zur Berechnung des von ihnen jeweils konkret zu zahlenden Sonderbeitrags notwendigen Angaben (dazu zählen insbesondere die Bezeichnung des Amtes, des Mandats, der Funktion, des Sitzes oder der Position, die Gesamthöhe der jeweiligen Einnahme sowie der Zeitraum, für welchen die Einnahme gewährt worden ist) und ggfls. notwendige Aktualisierungen unaufgefordert der Kreisgeschäftsstelle mitzuteilen. Sie haben ihr unaufgefordert Kopien der Nachweise ihrer Einnahmen, gleich welcher Art, unverzüglich nach Erhalt zu übersenden. Kommt ein sonderbeitragspflichtiges Mitglied seiner Informationspflicht auch auf Nachfrage nicht nach, ist der Kreisschatzmeister berechtigt, notwendige Berechnungsgrundlagen auf Basis von Vorjahreswerten sowie vergleichbarer Tatbestände zu schätzen. Der Kreisschatzmeister und die Mitarbeiter der Kreisgeschäftsstelle haben die erhaltenen Informationen streng vertraulich zu behandeln sowie zu be- und verarbeiten.
- (7) Vorbehaltlich Absatz 4 Satz 2 sowie des nachstehenden Satzes 2, stehen alle Sonderbeiträge dem Kreisverband zu. Den Stadtbezirken stehen die Sonderbeiträge der Mitglieder ihrer Bezirksvertretungen zu.
- (8) Sonderbeiträge können nicht erlassen oder ermäßigt werden.
- (9) § 5 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 7 Spenden

- (1) Bei Spenden und sonstigen Zuwendungen an den Kreisverband sind die Bestimmungen des Parteiengesetzes, des Statuts der CDU Deutschland und der Finanz- und Beitragsordnung der Bundespartei strikt einzuhalten.
- (2) Spendenquittungen sind von der Kreisgeschäftsstelle entsprechend

den Vorschriften der Finanz- und Beitragsordnung der Bundespartei auszustellen und zu unterzeichnen.

- (3) Spenden und sonstige Zuwendungen an die Partei dienen der Finanzierung ihrer verfassungsgemäßen, gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben. Spenden sind abzulehnen, wenn diese erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden. Wer ein öffentliches Amt bekleidet oder ein Mandat innehat oder Wahlbewerber ist, darf Spenden nur zur unverzüglichen und unmittelbaren Weiterleitung an die Partei annehmen. Spenden von Unternehmen, die ganz oder teilweise im Eigentum der Öffentlichen Hand stehen oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden, sofern die direkte Beteiligung der Öffentlichen Hand 25 vom Hundert übersteigt, dürfen nicht entgegengenommen werden (§ 25 Absatz 2 Nr. 5 Parteiengesetz). Im Übrigen wird auf § 25 Absatz 2 sowie § 27 Absatz 1a Parteiengesetz verwiesen.
- (4) Alle Spenden sind unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen einzunehmen und gegebenenfalls öffentlich zu verzeichnen (§§ 24, 25 Parteiengesetz). Spenden dürfen grundsätzlich nur über Bankkonten abgewickelt werden; die Annahme von Barspenden, die den Betrag von 1.000 Euro übersteigen, ist unzulässig. Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 35.000 Euro übersteigen, sind dem Präsidenten des Deutschen Bundestags unverzüglich anzuzeigen. Diese Anzeige erfolgt über die Bundesgeschäftsstelle. Bei Spenden über 500 Euro ist in jedem Falle eine Spendenbescheinigung auszustellen, und zwar auch dann, wenn der Spender darauf verzichtet. Aus der Bescheinigung müssen der Name des Spenders und die Höhe der Spende ersichtlich sein. Sonstige finanzielle Zuwendungen außer Beiträgen und Sonderbeiträgen an die Partei werden entsprechend den für Spenden geltenden rechtlichen Regelungen vereinnahmt, verbucht und veröffentlicht.

§ 8 Wahlkampfkosten

Die von dem Kreisverband nominierten Bewerber für politische Ämter und Mandate sollen nach ihren persönlichen Möglichkeiten zur Deckung der Kosten des Kreisverbandes für den jeweiligen Wahlkampf beitragen. Zu Einzelheiten sollen unmittelbar nach der Nominierung entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen werden. Dem jeweiligen Bewerber ist ein Entwurf dieser Vereinbarung vor der Nominierung zu übergeben. Die Vereinbarung soll zwischen einer erfolgreichen und nicht erfolgreichen Wahl differenzieren.

§ 9 Wirtschaftliche Nebentätigkeiten

- (1) Soweit wirtschaftliche Betätigungen im Rahmen der Parteiarbeit anfallen, sind alle damit verbundenen Einnahmen und Ausgaben gesondert in den Büchern zu erfassen.
- (2) Soweit die nach den Steuergesetzen geltenden Freigrenzen in einem Geschäftsjahr überschritten werden, ist jede Gliederung, Vereinigung und Sonderorganisation selbst für die gesetzmäßige Versteuerung und die Abgabe der entsprechenden Steuererklärung verantwortlich.
- (3) Steuersubjekt ist die Gliederung, Vereinigung oder Sonderorganisation, die unter eigenem Namen auftritt und handelt.

§ 10 Haushaltsplan

- (1) Der Kreisschatzmeister stellt im Benehmen mit dem Kreisgeschäftsführer den Haushaltsplan auf. Stellungnahmen der Stadtbezirksverbände und Ortsverbände sowie der Vereinigungen und Sonderorganisationen sollen bei der Aufstellung des Haushaltsplans des Kreisverbandes berücksichtigt werden.
- (2) Der Haushaltsplan soll rechtzeitig vor Beginn des neuen Haushaltsjahrs in einer Sitzung des Kreisvorstands beraten und muss von diesem beschlossen werden. Im Falle einer späteren Beschlussfassung über den Etat dürfen Ausgaben nur zur Erledigung der laufenden Geschäfte für das betreffende Haushaltsjahr im

Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung getätigt werden.

- (3) Liegt bei Beginn des neuen Haushaltsjahres ein Haushaltsplan noch nicht vor, so gilt für die zwingend erforderlichen Ausgaben eine Ausgabenermächtigung als erteilt. Bei wesentlichen Änderungen der Ansätze für die Einnahmen und Ausgaben während des Haushaltsjahres sind die Ursachen festzustellen, Deckungsvorschläge zu beraten und ein Nachtragshaushalt zu beschließen.
- (4) Der Kreisschatzmeister und der Kreisgeschäftsführer sind berechtigt, innerhalb des Finanzrahmens Umschichtungen vorzunehmen. Es besteht Anzeigepflicht gegenüber dem geschäftsführenden Kreisvorstand.

§ 11 Geschäftsführung und Vollzug des Haushaltsplans

- (1) Der Kreisschatzmeister trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Vollzug des Haushaltsplans, für das Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung durch die Kreisgeschäftsstelle nach Maßgabe des Absatzes 2. Er achtet im Besonderen auf die Einhaltung der Grundsätze wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung. Finanzwirksame Vorgänge, die im Einzelfall den Betrag von 2.500 Euro überschreiten, sind vom Kreisschatzmeister zu genehmigen.
- (2) Der Kreisgeschäftsführer, ggfls. unter Einbeziehung weiterer Mitarbeiter der Kreisgeschäftsstelle, ist zuständig und verantwortlich für die Verwaltung der Mittel im Rahmen des Haushaltsplanes und für die ordnungsgemäße Buchführung.
- (3) Zur Vereinfachung der Geschäftsführung kann der Kreisvorsitzende neben sich weitere Personen nach dem Vier-Augen-Prinzip als gemeinsam Zeichnungsberechtigte bevollmächtigen. Über entsprechende Vollmachten ist der geschäftsführende Kreisvorstand in Kenntnis zu setzen.

§ 12 Bewirtschaftung, Kassenführung

- (1) Die Bewirtschaftung der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel obliegt dem Kreisgeschäftsführer. Er achtet darauf, dass entsprechend den Vorgaben im Haushaltsplan die für die politische und organisatorische Arbeit des Kreisverbands vorgesehenen Mittel satzungsgemäß und effektiv eingesetzt werden. Dabei ist der Grundsatz der Sparsamkeit zu beachten.
- (2) Kreisschatzmeister und Kreisgeschäftsführer beobachten die finanzielle Entwicklung des Kreisverbands und unterrichten den Kreisvorstand regelmäßig über den Stand der Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Für die Finanzgeschäfte und die Buchhaltung des Kreisverbands sind entsprechend der Arbeitsaufteilung der Kreisschatzmeister und der Kreisgeschäftsführer zuständig.
- (4) Die Stadtbezirksverbände und Ortsverbände verfügen nicht über eigene Kassen. Für die Untergliederungen können beim Kreisverband besondere Unterkonten geführt. Verfügungsberechtigt sind die Vorsitzenden der Untergliederungen und Vereinigungen. Bei den Einnahmen und Ausgaben prüft der Kreisgeschäftsführer die Herkunft und die satzungsgemäße Verwendung der Gelder. Die Vorsitzenden der Stadtbezirksverbände und der Ortsverbände erhalten zum Jahresende sowie auf Anfrage eine Kontenübersicht.
- (5) Die Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben erfolgt ausschließlich nach dem im Haushaltsplan vorgegebenen Kontenrahmen. Etwaige notwendig werdende Ergänzungen (z.B. neue Einnahme- oder Ausgabearten sowie die Einrichtung neuer oder die Auflösung bestehender Bankkonten) sind dem Kreisvorstand zur Kenntnis zu geben. Für die periodisch anstehenden öffentlichen Wahlen kann der Kreisschatzmeister besondere Konten einrichten.
- (6) Sind zur Vorfinanzierung von Maßnahmen Vorschüsse oder Abschläge gezahlt worden, so ist nach Abschluss jeder Maßnahme innerhalb von sechs Wochen eine Abrechnung über die empfangenen Beträge vorzulegen. Dabei ist eine Vermischung mit anderen

Einnahmen oder Ausgaben nicht zulässig (Bruttoprinzip). Bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung dieser Abrechnung können weitere Zuweisungen an den Empfänger versagt werden.

§ 13 Zuschüsse an Gliederungen

- (1) Der Kreisvorstand legt über den jährlichen Haushaltsplan die Regelzuschüsse für die Stadtbezirksverbände, Ortsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen fest.
- (2) Aus besonderen Anlässen können den Stadtbezirksverbänden, Ortsverbänden, Vereinigungen und Sonderorganisationen für die politische Arbeit auf Antrag Sonderzuschüsse gewährt werden. Die Höhe wird bis zu einem Betrag von 5.000 Euro vom geschäftsführenden Kreisvorstand, darüber hinaus vom Kreisvorstand festgesetzt.

§ 14 Reisekosten und Auslagenersatz

- (1) Reisekosten für Fahrten im Auftrag des Kreisvorstands (Fahrtkosten und Übernachtungsgelder) sind der Kreisgeschäftsstelle vor entsprechenden Buchungen anzuzeigen und werden nur dann erstattet, wenn der Vorsitzende oder der Kreisgeschäftsführer einer Buchung vorab zugestimmt hat.
- (2) Die notwendigen Auslagen für die Parteiarbeit werden gegen Vorlage der Rechnung erstattet. Bei der Abrechnung von Gliederungen muss der jeweilige Vorsitzende mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der Auslagen bestätigen. Vor Auszahlung der Beträge prüft der Kreisgeschäftsführer die Angemessenheit und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel. In Zweifelsfällen entscheidet der Kreisschatzmeister.
- (3) Soweit für den Kreisverband eine Reisekosten-Richtlinie existiert, sind

deren Bestimmungen zu beachten.

§ 15 Rechenschaftsbericht

- (1) Der nach den gesetzlichen und satzungsrechtlichen Bestimmungen zu erstattende Rechenschaftsbericht für das abgelaufene Haushaltsjahr wird vom Kreisgeschäftsführer in Zusammenarbeit mit dem Kreisschatzmeister erstellt. Der Rechenschaftsbericht ist von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den Vorschriften der §§ 29 bis 31 PartG zu prüfen. Der Rechenschaftsbericht ist vom Kreisvorstand zu beschließen, von den im Parteiengesetz genannten Personen zu unterzeichnen und bis zum 31. März eines jeden Jahres, das dem Haushaltsjahr nachfolgt, für das der Rechenschaftsbericht erstellt wurde, dem CDU-Landesverband Nordrhein-Westfalen einzureichen.
- (2) Die Stadtbezirksverbände, Ortsverbände, Kreisvereinigungen und Kreissonderorganisationen sind verpflichtet, alle zur Erstellung des Rechenschaftsberichts erforderlichen und ihrem Zuständigkeitsbereich entstammenden Informationen auf Anforderung bis zum 10. Februar eines jeden Jahres, das dem Haushaltsjahr nachfolgt, für das der Rechenschaftsbericht erstellt wurde, der Kreisgeschäftsstelle zur Verfügung zu stellen. Die geführten Kassenbücher sind ohne gesonderte Aufforderung bis zum 31. Januar eines jeden Jahres, das dem Haushaltsjahr nachfolgt, für den der Rechenschaftsbericht zu erstellen ist, der Kreisgeschäftsstelle zu übersenden.
- (3) Für den Fall, dass nach Absatz 2 angeforderte Informationen oder die übersandten Kassenbücher gravierende Mängel aufweisen und sich die Erstellung des Rechenschaftsberichts seitens des Kreisverbands dadurch erheblich verzögert, hat die verursachende Untergliederung dem Kreisverband die entstandenen Kosten zu erstatten. Der Kreisvorstand ist befugt, bei Fristversäumnis auch ohne vorherige Androhung Strafzahlungen gegen den berichtspflichtigen Verband zu verhängen.
- (4) Sollte es dem Kreisverband aufgrund von Fristüberschreitung

und/oder gravierender Mängel der nach Absatz 2 bereit zu stellenden Informationen oder der zu übersendenden Kassenbücher nicht möglich sein, seine Rechenschaftslegung fristgerecht (bis zum 31. März) dem CDU-Landesverband Nordrhein-Westfalenvorzulegen, sind die gegen den Kreisverband verhängten finanziellen Sanktionen von der verursachenden Untergliederung zu tragen.

§ 16 Rechnungsprüfung

- (1) Die Rechnungsprüfer prüfen die Bücher und Unterlagen des Kreisverbands. Sie untersuchen, ob die Ausgabenwirtschaft sinnvoll vorgenommen worden ist. Sie legen dem Kreisparteitag das Ergebnis ihrer Prüfungen schriftlich vor.
- (2) Rechnungsprüfungen sollen möglichst einmal im Jahr stattfinden, möglichst unmittelbar nach Erstellen des jeweiligen Jahresabschlusses, der in die Prüfung einzubeziehen ist. Eine Rechnungsprüfung hat spätestens aus Anlass einer Neuwahl des Kreisvorstands im Vorfeld des Kreisparteitags zu erfolgen. Zu prüfen ist nicht nur die ordnungsgemäße Abwicklung von Zahlungsvorgängen, sondern insbesondere der zu Grunde liegende Sachverhalt. Dabei können an Stelle der Vollprüfung Stichprobenprüfungen vorgenommen werden; allerdings sind für diesen Fall sowohl der Prüfumfang als auch die Prüfmethode zu dokumentieren. Bei der Stichprobe ist entweder ein Zeitabschnitt sachlich und rechnerisch vollständig zu prüfen oder je nach Umfang eine gezielte Auswahl von Zahlungsvorgängen. Es können auch – jährlich wechselnd – einzelne Kontengruppen geprüft werden. In jedem Fall aber ist die richtige Übernahme der Jahresendbestände in das Folgejahr festzustellen. Die Stichprobenprüfung wird ergänzt durch die vollständige Prüfung des Kontos „Geldtransit“ sowie der fünf größten Einnahme- und Ausgabeposten. Die Aufklärung zweifelhafter Buchungen hat im Beisein des Kreisschatzmeisters und des Kreisgeschäftsführers zu erfolgen.
- (3) Den Rechnungsprüfern sind alle Auskünfte zu erteilen und die nötigen

Unterlagen zugänglich zu machen. Die Rechnungsprüfer sind auch berechtigt, die sonstigen Vermögensnachweise des Kreisverbands zu prüfen und darüber zu berichten. Beanstandungen der Rechnungsprüfer sind vor Abgabe ihres Berichtes an den Kreisparteitag mit dem Kreisvorstand zu beraten.

- (2) Die Rechnungsprüfer haben weiterhin die Aufgabe, anlässlich des Kreisparteitages den erforderlichen Entlastungsbericht abzugeben.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Finanz- und Beitragsordnung ist vom Kreisparteitag am XX.XX.XXXX als Bestandteil der Kreisverbandssatzung beschlossen und vom CDU-Landesverband Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Generalsekretär, am XX.XX.XXXX rückwirkend zum XX.XX.XXXX genehmigt worden. Sie tritt somit zum XX.XX.XXXX in Kraft. Für Sonderbeiträge, die sich aufgrund von in 2023 erzielten oder für 2023 erzielten Einnahmen berechnen, gilt § 5 Abs. 1 bis 5 der Finanz- und Beitragsordnung i.d.F. vom 19.11.2021.

Anlage: Höhe der Mitgliedsbeiträge

(Beschlüsse des 28. und der 36. Parteitags der CDU Deutschland)

1. Der Mindestbeitrag für eine Mitgliedschaft in der CDU Deutschlands beträgt monatlich 8 Euro.
2. Bei einem monatlichen Bruttoeinkommen von mindestens 2.500 Euro gilt für den monatlichen Mitgliedsbeitrag ein Orientierungsbeitrag von 15 Euro. Dieser beträgt bei einem monatlichen Bruttoeinkommen von mindestens 4.000 Euro 25 Euro und bei einem monatlichen Bruttoeinkommen von mindestens 6.000 Euro 50 Euro.
3. Für Mitglieder ohne eigenes Einkommen und Mitglieder mit einem

Bruttoeinkommen von weniger als monatlich 1.000 Euro kann der Kreisvorstand auf Antrag des Mitglieds einen ermäßigten monatlichen Mindestbeitrag von 5 Euro festlegen.

Geschäftsordnung

Die nachstehende Geschäftsordnung (GO) des Kreisverbands Köln gilt für Kreisparteitage sowie – vorbehaltlich gesonderter Regelungen – entsprechend für die Mitgliederversammlungen der nachgeordneten Gliederungen, Vereinigungen und Sonderorganisationen.

§ 1 Zeitpunkt, Ort, vorläufige Tagesordnung

Zeitpunkt, Ort und vorläufige Tagesordnung des Kreisparteitags bestimmt der Kreisvorstand im Rahmen der Satzung.

§ 2 Einberufung

Die Einberufung des Kreisparteitags erfolgt für den Kreisvorstand durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter.

§ 3 Terminbekanntgabe, Form und Frist der Einberufung

- (1) Der Termin eines Kreisparteitags soll in der Regel spätestens zwei Monate vorher den gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 2 und 3 GO antragsberechtigten Vorständen bekannt gegeben werden. Die Parteimitglieder sollen nach Möglichkeit durch entsprechende Ankündigungen in regelmäßigen Veröffentlichungen des Kreisverbands (z. B. Mitgliederbrief, Mitgliedermagazin, Homepage, E-Mail-Newsletter) rechtzeitig auf den Termin hingewiesen werden.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Wege (z. B.

E-Mail) unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und vorläufiger Tagesordnung.

- (3) Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen, in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit, deren Begründung in der Einladung darzulegen ist, fünf Tage. Die Einladungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels. Näheres bestimmt § 45 Absatz 2 der Satzung.

§ 4 Antragsfrist und Antragsversand

- (1) Anträge sind dem Kreisvorstand schriftlich oder per E-Mail zuzuleiten. Sie müssen spätestens bis zum Ablauf des zehnten Tages vor dem Kreisparteitag bei der Kreisgeschäftsstelle eingegangen sein.
- (2) Fristgemäß eingegangene Anträge sowie Anträge des Kreisvorstands sind spätestens sieben Tage vor dem Tagungstermin den Parteimitgliedern digital (z.B. über die Homepage und per E-Mail) zugänglich zu machen. Die Anträge müssen zudem auf dem Kreisparteitag als Drucksache vorliegen.

§ 5 Antragsrechte

- (1) Antragsberechtigt sind:
1. der Kreisvorstand,
 2. die Vorsitzendenkonferenz,
 3. jeder Vorstand eines Stadtbezirksverbands,
 4. jeder Vorstand eines Ortsverbands,
 5. jeder Kreisvorstand einer Vereinigung oder Sonderorganisation,
 6. die Arbeitskreise,
 7. jedes Mitglied unter Nachweis von 30 unterstützenden Unterschriften (die Unterschrift des antragstellenden Mitglieds eingerechnet).

- (2) Außerdem können Initiativanträge zu aktuellen politischen Fragen eingebracht werden, wenn sie von mindestens 30 Mitgliedern unterschrieben sind.
- (3) Geschäftsordnungsanträge können mündlich stellen:
 1. jedes stimmberechtigte Mitglied,
 2. die Antragskommission,
 3. der Kreisvorstand.

§ 6 Öffentlichkeit und deren Ausschluss

Der Kreisparteitag tagt grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Antrag des Kreisvorstands können mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen Öffentlichkeit und Presse für bestimmte Tagesordnungspunkte, insbesondere bei Personaldebatten, ausgeschlossen werden.

§ 7 Eröffnung, Wahl eines Tagungspräsidiums

- (1) Der Kreisparteitag wird durch den Vorsitzenden eröffnet, im Verhinderungsfalle durch einen seiner Stellvertreter.
- (2) Vor Eintritt in die Tagesordnung wählt der Kreisparteitag ein dreiköpfiges Tagungspräsidium. Der Kreisvorstand ist befugt, entsprechende Personalvorschläge zu machen. Die Wahl des Tagungspräsidiums erfolgt, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt, durch Handzeichen.

§ 8 Tagesordnung

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist diese vom Kreisparteitag zu genehmigen.
- (2) Ein Antrag auf Ergänzung oder Verkürzung der Tagesordnung muss

vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden. Eine Ergänzung um neue Beschlussgegenstände ist – mit Ausnahme von Beschlussgegenständen, die Gegenstände von Initiativanträgen sind – unzulässig; in die Tagesordnung können allenfalls neue Beratungsgegenstände aufgenommen werden.

§ 9 Mandatsprüfungs-, Stimmzähl- und Antragskommission

- (1) Auf Vorschlag des Kreisvorstands wählt der Kreisparteitag eine Mandatsprüfungskommission, die die Teilnahmemeldungen der stimmberechtigten Mitglieder überprüft und aufgrund der Unterlagen des Tagungsbüros die Anwesenheit der Stimmberechtigten fortlaufend feststellt.
- (2) Auf Vorschlag des Kreisvorstands wählt der Kreisparteitag eine Stimmzählkommission, die bei allen schriftlichen, insbesondere geheimen, Abstimmungen und Wahlen die Stimmen auszählt und das Ergebnis feststellt.
- (3) Auf Vorschlag des Kreisvorstands wählt der Kreisparteitag mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr eine Antragskommission, die auch zwischen den Kreisparteitagen tagt, alle vorliegenden Anträge berät und dem Kreisparteitag Empfehlungen für die Behandlung der Anträge gibt. Die Antragskommission ist auch berechtigt, Abänderungs- und Ergänzungsanträge zu Anträgen, die dem Kreisparteitag vorliegen, zu stellen. Sie kann auch mehrere vorliegende Anträge zum gleichen Gegenstand in einem eigenen Antrag zusammenfassen. Sie entscheidet, ob die Voraussetzungen für einen Initiativantrag nach § 45 Absatz 6 der Satzung, § 5 Absatz 2 GO erfüllt sind. Handelt es sich nicht um eine aktuelle politische Frage im Sinne der vorgenannten Regelungen, ist der Antrag erst auf dem nächsten Kreisparteitag zu beraten. Ist ein Initiativantrag unzulässig, kann die Antragskommission diesen im Einvernehmen mit dem Antragsteller dem Kreisvorstand zwecks Beratung zuleiten

§ 10 Wahl von Kommissionen

- (1) Die Mandatsprüfungskommission, die Stimmzählkommission und die Antragskommission können, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt, offen durch Handzeichen gewählt werden.
- (2) Der Kreisparteitag ist an die Vorschläge des Kreisvorstands zur Wahl der Kommissionen nicht gebunden. Es steht ihm frei, weniger, mehr oder andere Personen zu Kommissionsmitgliedern zu wählen. § 24 Abs. 1 Nr. 10 der Satzung der CDU Köln bleibt unberührt.

§ 11 Form und Frist bei Kandidatenvorschlägen und Initiativanträgen

- (1) Kandidatenvorschläge für die Wahl der Mitglieder des Kreisvorstands und von Delegierten zu den übergeordneten Parteigremien sollen nach Möglichkeit vorab schriftlich erfolgen und der Kreisgeschäftsstelle im Rahmen einer vom Kreisvorstand zu setzenden Ordnungsfrist zugeleitet werden. Auf dem Kreisparteitag können weitere Kandidatenvorschläge auch mündlich erfolgen.
- (2) Der Kreisparteitag kann auf Vorschlag des Tagungspräsidiums bzw. Versammlungsleiters eine Meldefrist für Kandidatenvorschläge zu den im Rahmen der Tagesordnung anstehenden Wahlen beschließen. Kandidaten, die bei einer Wahl nicht gewählt werden, können unabhängig von dieser Frist für weitere nach der Tagesordnung noch ausstehende Wahlen kandidieren. Gleiches gilt für Wahlgänge, die wegen Nichterreichung der Frauenquote erforderlich werden.
- (3) Der Kreisparteitag kann auf Vorschlag des Tagungspräsidiums bzw. Versammlungsleiters eine Frist für die Einreichung von Initiativanträgen beschließen.

§ 12 Rechte des Tagungspräsidiums bzw. des Versammlungsleiters

Der amtierende Tagungspräsident bzw. Versammlungsleiter fördert die Arbeiten des Kreisparteitags und wahrt die Ordnung. Ihm steht das Hausrecht im Sitzungssaal zu. Er eröffnet, leitet, unterbricht und schließt

die Sitzung. Das Tagungspräsidium bzw. der Versammlungsleiter hat beratende Stimme in allen Gremien der Tagung.

§ 13 Wortmeldungen und Schluss der Beratungen

- (1) Der amtierende Tagungspräsident bzw. Versammlungsleiter ruft die Punkte der Tagesordnung auf und erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Meldungen. Mitgliedern des Kreisvorstands und der Antragskommission ist das Wort auch außerhalb der Reihenfolge zu erteilen. Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt der Tagungspräsident bzw. Versammlungsleiter die Beratung für geschlossen.
- (2) Wortmeldungen sollen nach Möglichkeit schriftlich erfolgen und sind in die Rednerliste aufzunehmen.
- (3) Der Kreisparteitag kann die Beratung abbrechen oder schließen. Der Beschluss erfolgt nur auf Antrag und mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 14 Behandlung der Anträge

Alle Anträge werden, sobald sie von dem amtierenden Tagungspräsident bzw. Versammlungsleiter zur Beratung aufgerufen sind, zunächst begründet. Dabei kann die Antragskommission vorschlagen, dass mehrere Anträge gemeinsam behandelt, begründet, beraten und abgestimmt werden.

§ 15 Rederecht

- (1) Redeberechtigt auf dem Kreisparteitag sind alle Mitglieder. In Ausnahmefällen kann das Präsidium auch Gästen das Wort erteilen, soweit der Kreisparteitag nichts anderes beschließt.

- (2) Sprecher, die sich zur Beratung einzelner Anträge zu Wort melden, haben mit ihrer Wortmeldung bekannt zu geben, ob sie für oder gegen den entsprechenden Antrag sprechen wollen.

§ 16 Bündelung von Wortmeldungen

Bei Wortmeldungen zu verschiedenen Themen kann der Tagungspräsident bzw. Versammlungsleiter die Wortmeldungen entsprechend zusammenfassen, aber grundsätzlich nur jeweils in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

§ 17 Begrenzung von Rednerzahl und Redezeit

- (1) Der amtierende Tagungspräsident bzw. Versammlungsleiter kann – soweit der Fortgang der Beratungen dies erfordert – die Aussprache über einzelne Anträge abkürzen, indem er die Zahl der Redner begrenzt. Dabei sollen in der Regel ebenso viele Sprecher für wie gegen einen Antrag zu Wort kommen.
- (2) Auch bei einer Begrenzung der Zahl der jeweiligen Redner ist Mitgliedern des Kreisvorstandes und dem jeweiligen Sprecher der Antragskommission jederzeit das Wort zu geben.
- (3) Die Redezeit kann vom Tagungspräsidenten bis auf drei Minuten, bei Stellungnahmen zu Geschäftsordnungsanträgen bis auf zwei Minuten begrenzt werden. Für grundsätzliche Ausführungen kann der Tagungspräsident bzw. Versammlungsleiter zu geschlossenen Sachgebieten eine Redezeit bis zum Doppelten der allgemeinen Redezeit zulassen.

§ 18 Ausführungen und Abstimmungen zur Geschäftsordnung

- (1) Zur Geschäftsordnung erteilt der amtierende Tagungspräsident bzw. Versammlungsleiter das Wort nach freiem Ermessen. Ausführungen

zur Geschäftsordnung dürfen die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten. Stellungnahmen zur Geschäftsordnung können vom Kreisparteitag gemäß § 17 Abs. 3 S. 1 auf zwei Minuten begrenzt werden.

- (2) Zur persönlichen Bemerkung darf der Tagungspräsident bzw. Versammlungsleiter erst am Schluss der Beratung das Wort erteilen.
- (3) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können gestellt werden:
 1. auf Begrenzung der Redezeit,
 2. auf Schluss der Debatte,
 3. auf Schluss der Rednerliste,
 4. auf Übergang zur Tagesordnung,
 5. auf Vertagung des Beratungsgegenstandes,
 6. auf Verweisung an andere Gremien,
 7. auf vorübergehende Unterbrechung der Sitzung
 8. auf Schluss der Sitzung.
- (4) Über Geschäftsordnungsanträge ist gesondert und vor der weiteren Behandlung der Sache selbst zu beraten und abzustimmen. Es ist nur je ein Redner dafür und dagegen zu hören.

§ 19 Reihenfolge bei Abstimmungen über Sachanträge

Über die Sachanträge ist in folgender Reihenfolge abzustimmen:

1. Empfehlungen der Antragskommission,
2. Weitergehende Anträge, bei deren Annahme die Hauptanträge und alle dazugehörenden Anträge entfallen,
3. Änderungs- und Ergänzungsanträge,
4. Hauptanträge.

§ 20 Verweisung zur Sache und Ausschluss von Sitzungsteilnehmern

Der amtierende Tagungspräsident bzw. Versammlungsleiter kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Er kann Sitzungsteilnehmer, welche die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen, sie notfalls von den weiteren Sitzungen ausschließen.

§ 21 Entzug des Wortes

Der amtierende Tagungspräsident bzw. Versammlungsleiter kann Rednern, die in derselben Rede dreimal zur Sache verwiesen oder zweimal zur Ordnung gerufen wurden, das Wort entziehen. Ist einem Redner das Wort entzogen, so kann er es zum gleichen Beratungsgegenstand nicht wieder erhalten.

§ 22 Sitzungsunterbrechung

Der amtierende Tagungspräsident bzw. Versammlungsleiter kann die Sitzung unterbrechen

- a) aus organisatorischen Gründen
- b) wenn störende Unruhe den Fortgang der Beratungen in Frage stellt.